Synopse der Stellungnahmen aus der Beteiligung der öffentlichen Stellen für den Kreis Lippe und die kreisangehörigen Kommunen zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold

Zweite Beteiligung:

08.08.2023 bis 09.10.2023

Vorbemerkung

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Regionalplans OWL sind daraufhin zahlreiche Verfahrensschritte durchgeführt worden.

Insbesondere fand eine Auslegung der Unterlagen gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) im Zeitraum vom 01. November 2020 bis zum 31. März 2021 statt. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind ca. 4.000 Stellungnahmen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Der Regionalrat Detmold hat als regionaler Planungsträger mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 die Entscheidung getroffen, dass anlässlich der Aufstellung oder der Änderung des Regionalplans eingegangene Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, grundsätzlich erörtert werden. Die Erörterung der Stellungnahmen im ersten Beteiligungsverfahren wurde in dem Zeitraum vom 07. September 2022 bis 11. November 2022 durchgeführt.

Die Regionalplanungsbehörde hat im Anschluss hieran Abwägungsvorschläge erarbeitet, die inhaltlich die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Rückmeldungen der Beteiligten im Rahmen des Erörterungsverfahrens aufgegriffen haben. Auf der Grundlage der abschließenden Entscheidung des Regionalrats als regionalem Planungsträger hierüber in seiner Sitzung am 19. Juni 2023 wurde der Entwurf des Regionalplans OWL von der Regionalplanungsbehörde entsprechend angepasst und überarbeitet. Die überarbeiteten Planunterlagen wurden dann zusammen mit allen Anlagen noch einmal für den Zeitraum vom 08. August 2023 bis zum 09. Oktober 2023 öffentlich ausgelegt. Hierbei handelte es sich um eine zweite öffentliche Auslegung der Planunterlagen und damit um ein weiteres Beteiligungsverfahren im Sinne des § 9 Absatz 2 ROG.

Nach Ablauf der Frist des zweiten Beteiligungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, fachlich bewertet und mit entsprechenden raumordnerischen Abwägungsvorschlägen versehen. Auf eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen im Sinne des § 19 Absatz 3 Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG NRW) wurde aufgrund des Beschlusses des Regionalrates Detmold vom 19. Juni 2023 verzichtet.

In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopse) finden sich in Spalte 1 die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen bzw. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in Spalte 2 der Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und in der Regel nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

Seite 2 von 47

¹ Es handelt sich um öffentliche Stellen gem. § 3 Abs.1 Nr.5 ROG. Zu den Beteiligten des Erörterungsverfahrens zählen außerdem Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind.

Hinweis zur Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW): Soweit im folgenden Text auf Paragraphen der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW) Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen der LPIG DVO NRW in der Fassung vom 01. Januar 2016 bis 31. Januar 2021 mit Anlagen.

Hinweis zur Fassung des Raumordnungsgesetzes: Soweit in diesem Text auf Paragraphen des Raumordnungsgesetzes Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen des ROG in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 / Nr. 88).

Hinweis zur Maßstäblichkeit der Karten:

Die Karten in der Synopse wurden entsprechend der Planungsebene des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 erstellt und ausgegeben. Aufgrund der Darstellung der Karten in der 2-spaltigen Synopse musste eine Anpassung der Kartenformate vorgenommen werden, sodass es zu Abweichungen von dem vorgenannten Maßstab kommt.

1017947_001, Alte Hansestadt Lemgo

Inhalt

Grundsatz F37 Landwirtschaftliche Kernräume Bezug zum LEP –E 2023 Ziel 10.2-14 Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur, möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Grundsatz 10.2-17

Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise

- geeignete Brachflächen,
- geeignete Halden und Deponien,
- geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
- künstliche und erheblich veränderte Oberflächen-gewässer oder
- Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist,

genutzt werden.

Des Weiteren sollen vorzugsweise:

- Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen.
- Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.

Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.

Ziel 10.02-15:

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden (> 55 Bodenwert) darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Grundsatz 10.2-16

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen

Bezug zum Regionalplan-E Grundsatz F 37

In landwirtschaftlichen Kernräumen sollen beeinträchtigende raumbedeutsame Maßnahmen vermieden werden

z.B. Aufforstung, Naturschutzmaßnahmen, Freiflächen-PV-Anlagen

1017947_002, Alte Hansestadt Lemgo

Inhalt

Stellungnahme Lemgo 2023

Die geplanten Vorgaben des LEP-E (nebenstehend) beeinflussen nachgeordnet den Regionalplan –E.

Der LEP-E beinhaltet zusammengefasst, dass raumbedeutsame, "normale" PV-FFA, die nicht eine Agri-PV gemäß DIN SPEC 91434 sind, nur auf Böden unterhalb der Bodenwertzahl BWZ 55 errichtet werden dürfen. Dem Grundsatz nach aber in Vorzugskorridoren z.B. entlang von Straßen liegen sollten (500m/200m) Dem Grundsatz 10.2-16 LEP-E folgend aber nicht in landwirtschaftlichen Kernräumen. Auch der vorliegende Regionalplanentwurf geht in Grundsatz F37 in die gleiche Richtung. Freiflächen-PV Anlagen sollen nicht in den Landwirtschaftlichen Kernräumen liegen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1017947 003, Alte Hansestadt Lemgo

Inhalt

Problematisch bei dieser Ziel-Grundsatz Kombination – sowohl auf Ebene des LEP-E als auch im hier vorliegenden Regionalplan- E- ist, dass die Landwirtschaftlichen Kernräume – hier im Fall Lemgo- einen erheblichen Teil der Böden mit einer geringeren Bodenwertzahl 55 (BWZ<55) überspannen und häufig bis an die Infrastrukturanlagen (nebenstehende Straßen/Wege) heranreichen (zeichnerisch so festgesetzt). Die Gebietskulisse für raumbedeutsame, normale FFA-PV Anlagen reduziert sich bei Anwendung des Grundsatzes sehr deutlich, was problematisch ist. Als Anlage 1 dazu Auszüge aus der Freiflächenpotenzialanalyse Lemgo, die diese "Reduktion" grafisch durch Überlagerungen verdeutlicht. Da größere Agri-PV Anlagen nach DIN SPEC 91434 noch nicht wirtschaftlich marktfähig sind, kann Lemgo die selbst gesteckten Ausbauziele Solarenergie, die nur in einer Parallelstrategie aus Dachanlagen und Freiflächenanlagen zu erreichen sind, schwer erfüllen. Es wird daher angeregt, die Karte des Regionalplanes-E zeichnerisch anzupassen und die Landwirtschaftlichen Kernräume entlang der Korridore des LEP-E (500 m Bundes-fernstraße/Landesstraße und Schienenwege/ 200 m um alle anderen Straßen und Schienentrassen)

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt. Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Landwirtschaftliche Kernräume sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen,

anzupassen und zurückzunehmen, damit für klassische Freiflächen-PV-Anlagen die Abwägungshürde vereinfacht wird und dem Ausbau der erneuerbaren Energien – hier klassische raumbedeutsame PV-FFA- mehr Raum gegeben wird.

denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Dies schließt eine Inanspruchnahme der Landwirtschaftlichen Kernräume durch konkurrierende Nutzungen nicht generell aus, weist den agrarstrukturellen Belangen in der Abwägung aber ein erhöhtes Gewicht zu. Damit werden durch die Festlegung der landwirtschaftlichen Kernräume Naturschutzmaßnahmen innerhalb dieser Flächen nicht generell ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen, die aufgrund ihrer räumlich-funktionalen Anforderungen innerhalb der Kernräume zu verorten sind.

1018541, Bad Salzuflen

Inhalt

Hinweise:

Die Stadt Bad Salzuflen weist daraufhin, dass nach ihrer Kenntnis folgende nachrichtliche Darstellungen im vorliegenden Regionalplanentwurf nicht vollständig bzw. korrekt sind. Sie empfiehlt eine entsprechende Überprüfung und ggf. Anpassung der Darstellungen.

Die ehem. WINGAS-Leitung aus Hameln ist in der Erläuterungskarte nicht dargestellt.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei der von der Beteiligten angesprochenen WINGAS-Leitung um eine Erdgasleitung handelt, die aufgrund ihres Leitungsdurchmessers von weniger als 300mm nicht raumbedeutsam ist (s. § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 a) LPIG DVO) und somit nicht in der Erläuterungskarte 19 (Raumbedeutsame Gasleitungen Bestand) zum Regionalplan OWL dargestellt wird.

1018544 001, Bad Salzuflen

Inhalt

Die Stadt Bad Salzuflen bedauert es, dass die Mehrheit der ehemaligen GIB, für die die Bezirksregierung eine Darstellung als ASB vorgesehen hat, auch im aktuellen Entwurf diesen Status behalten hat, trotzdem die Stadt erneut gegenteilig argumentiert hatte [ID: 328, ID: 329, ID: 330 und ID: 332].

Die Stadt Bad Salzuflen begrüßt es, dass ihrem Vorschlag, auf eine zeichnerische Darstellung eines Grünzuges zur Gliederung des interkommunalen GIB im Bereich Retzen-Lieme zu verzichten, gefolgt wurde [ID: 324].

Die Stadt Bad Salzuflen nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass die Bezirksregierung ihrer Vorstellung, den Ortsteil Retzen als ASB darzustellen, auch im Entwurf 2023 nicht gefolgt ist [ID: 327].

Die Stadt Bad Salzuflen bittet darum, dass im neuen Regionalplan die im Jahr 2022 rechtsgültig gewordene 134. Änderung des Flächennutzungsplanes "Bereich "VitaSol"" im Ortsteil Salzuflen zeichnerisch berücksichtigt wird [Ein entsprechender Ausschnitt des Flächennutzungsplanes und des Regionalplanes ist beigefügt.].

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Hinweise in Bezug auf die ID's 324, 327, 328, 329, 330 und 332 werden zur Kenntnis genommen.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde im Bereich der 134. FNP-Änderung und der regionalplanerischen Festlegung nördlich der Salzufler Straße im Ortsteil Wüsten einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Dieses bezieht die Ebene der Flächennutzungsplanung (FNP) mit ein. Maßgebend für die kommunale Bauleitplanung sind die Festlegungen im FNP.

Die Stadt Bad Salzuflen bittet darum, dass im neuen Regionalplan eine im Ortsteil Wüsten geplante und mit der Bezirksregierung besprochene kleinräumige Änderung des Flächennutzungsplanes nördlich der Salzufler Straße zeichnerisch berücksichtigt wird, um eine eventuell ansonsten erforderliche baldige Änderung des Regionalplanes zu vermeiden [Ein Planausschnitt ist beigefügt.].

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

1018544_002, Bad Salzuflen

Inhalt

Hinweise:

Die Stadt Bad Salzuflen weist daraufhin, dass nach ihrer Kenntnis folgende nachrichtliche Darstellungen im vorliegenden Regionalplanentwurf nicht vollständig bzw. korrekt sind. Sie empfiehlt eine entsprechende Überprüfung und ggf. Anpassung der Darstellungen.

Planausschnitt - Entwurf 2023 des Regionalplanes OWL, Blatt 14:

Darstellungen im Bereich "Freiraum - dd) Grundwasser- und Gewässerschutz" sind nach Kenntnis der Stadt im Bereich östlich des Ortsteils Wüsten (Erdsiek) bis Lemgo Ortsteil Kirchheide (Welstorf) – hier wurde scheinbar auch die Schutzzone III B des geplanten Wasserschutzgebietes (WSG) "Wüsten-Talle" in die Darstellung einbezogen, sowie grob im Dreieck zwischen der Ostwestfalenstraße L 712n, L 967 und östlich der Bahnstrecke nicht durch konkrete Planungen oder bestehende WSG hinterlegt. Das neue Heilquellenschutzgebiet sowie die WSG "Begatal", "Bad Salzuflen Retzen" und "Wüsten-Talle" (geplant) sind im aktuellen Entwurf 2023 einbezogen [ID: 336]. - Ein Auschnitt des Regionalplanes mit entsprechenden Lagehinweisen ist beigefügt.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

Begründung

Im Regionalplanentwurf OWL werden die geplanten und festgesetzten WSG bis zur Schutzzone 3a als BGG festgelegt. Bei Wasserschutzgebieten, die zwischen der Zone 3a und 3b nicht unterscheiden, wird die gesamte Zone 3 als BGG Kulisse festgelegt.

Das Wasserschutzgebiet Begatal ist mittlerweile neu festgelegt. Somit wird die Festlegung der alten WSG Kulisse zurückgenommen.

1018545, Bad Salzuflen

Inhalt

Hinweise:

Die Stadt Bad Salzuflen weist daraufhin, dass nach ihrer Kenntnis folgende nachrichtliche Darstellungen im vorliegenden Regionalplanentwurf nicht vollständig bzw. korrekt sind. Sie empfiehlt eine entsprechende Überprüfung und ggf. Anpassung der Darstellungen.

Die "Lipp. Nervenklinik Dr. Spernau" firmiert mittlerweile unter dem neuem Namen AMEOS Klinikum Bad Salzuflen. Die MEDIAN Unternehmensgruppe betreibt in Bad Salzuflen zwei Kliniken, die "MEDIAN Klinik Flachsheide" und die "MEDIAN Klinik Am Burggraben", aufgeführt ist allerdings nur eine MEDIAN Klinik. Die Kliniken des Reha-Zentrums der Deutschen Rentenversicherung, die "Klinik Lipperland", "Am Lietholz" und "Salzetalklinik" sind nicht in der Erläuterungskarte aufgenommen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Erläuterungskarte 3 wird um die Ausführungen zum Ameos Klinikum und zu den Median Kliniken angepasst. Eine Darstellung der Kliniken des Reha-Zentrums der DRV erfolgt nicht, da in der Erläuterungskarte nur Krankenhäuser mit Versorgungsfunktionen dargestellt sind.

1018546. Bad Salzuflen

Inhalt

Hinweise:

Die Stadt Bad Salzuflen weist daraufhin, dass nach ihrer Kenntnis folgende nachrichtliche Darstellungen im vorliegenden Regionalplanentwurf nicht vollständig bzw. korrekt sind. Sie empfiehlt eine entsprechende Überprüfung und ggf. Anpassung der Darstellungen.

In der Erläuterungskarte 18 zum Entwurf 2023 des Regionalplanes sind die meisten der bestehenden Leitungen im Stadtgebiet in der Darstellung nicht mehr enthalten. Beim Entwurf 2020 war dies noch der Fall.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die nachrichtlichen, zeichnerischen Darstellungen in der Erläuterungskarte 18 werden entsprechend ergänzt.

1018547, Bad Salzuflen

Inhalt

Positiv nimmt die Stadt Bad Salzuflen zur Kenntnis, dass in Holzhausen Sylbach eine Teilfläche zwischen der Bahnlinie und der Max-Planck-Straße nun doch weiterhin als GIB dargestellt werden soll [ID: 331].

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1018664, Gemeinde Leopoldshöhe

Inhalt

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan OWL - Entwurf 2023 stimmt die Gemeinde Leopoldshöhe vorbehaltlich des Ratsbeschlusses am 26.10.2023 dem Entwurf des Regionalplanes ohne weitergehende Maßgaben zu.

Wir bitte Sie, uns im weiteren Verfahren des Regionalplans OWL weiterhin zu beteiligen.

Für Rückfragen steht ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1021335, Kreis Lippe

Inhalt

Stellungnahme des Kreises Lippe zum zweiten Entwurf des Regionalplans OWL (2023)

Stellungnahme zum 1. Entwurf

Beteiligter: Kreis Lippe ID: 2607

im Folgenden erhalten Sie die vom Kreistag in seiner Sitzung am 22.03.2021 beschlossene Stellungnahme des Kreises Lippe zum Entwurf des Regionalplans OWL. Stellungnahme: Die Stellungnahme besteht aus 2 Teilen: Der Teil A ist eine gemeinsame Stellungnahme des Kreises Lippe und der Städte und Gemeinden im Kreis Lippe. Der Teil B ergibt sich aus der fachlichen Zuständigkeit und Prüfung durch den Kreis Lippe. Teil A Gemeinsame Stellungnahme des Kreises Lippe und der Städte und Gemeinden im Kreis Lippe 1. Vorgesehenes Wirtschaftsflächenkontingent für die Kommunen im Kreis Lippe Während die Methode der Verteilung der im neuen Regionalplan zur Verfügung gestellten neuen Wirtschaftsflächen von der Kreisebene auf die einzelnen Kommunen nachvollziehbar ist und keinen größeren Bedenken begegnet, ist das Zustandekommen der zu verteilenden Fläche unklar bzw. diskussionswürdig. Die Bedarfe der im Regionalplan OWL (Entwurf) zur Verfügung gestellten neuen Wirtschaftsflächen basieren auf einer Trendfortschreibung der im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings festzustellenden durchschnittlichen jährlichen Inanspruchnahmen (Flächen in ha) innerhalb eines Zeitraums, und zwar auf Kreisebene aggregiert. Als Monitoringzeitraum wurden die Jahre 2010 bis einschließlich 2018 betrachtet. Der rechnerisch ermittelte Bedarf, hier für den Kreis Lippe von 356 ha, wird auf die einzelnen Kommunen verteilt. Die Methode ist grundsätzlich nachvollziehbar, wirft aber einige Fragen auf. Die den lippischen Kommunen zugeteilten Flächen fallen mit durchschnittlich 22,3 ha pro Kommune bemerkenswert niedrig aus. Der Grund dafür liegt in der im Verhältnis betrachteten oben genannten

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Lippe, ID 2607) verwiesen.

sehr geringen Ausgangsfläche auf Ebene des Kreises Lippe. Diese Entwicklungsfläche wird der Bedeutung des Kreises Lippe in keiner Hinsicht gerecht, weder in Bezug auf seine Flächengröße, seine Bevölkerung, noch seine Bedeutung als Wirtschaftsstandort. Die neuen Wirtschaftsflächen für Lippe wurden lediglich aus der oben genannten Trendfortschreibung heraus ermittelt. Die Herleitung des Ergebnisses wird in den Erläuterungen zum Regionalplan iedoch nicht weiter erklärt, außer, dass Grundlage dafür das Flächenmonitoring gewesen sei. Somit kann von hier die Validität nicht geprüft werden. Es könnte vermutet werden, dass die Realnutzungskartierung/das Flächenmonitoring durch die lippischen Kommunen in anderer Weise bearbeitet wurden als in anderen Kreisen, oder dass die zugrunde gelegten neun Basisjahre nicht repräsentativ waren. In beiden Fällen wäre eine Überprüfung der Datengrundlage notwendig. Es wäre aber auch möglich, dass aus bestimmten Gründen tatsächlich weniger Fläche verbraucht werden ist. Das mag an den Bemühungen der lippischen Kommunen um flächensparendes Bauen gelegen haben, die erfolgreich waren, indem sie Bebauungspläne geändert haben, um eine Entwicklung nach "oben", also in die Obergeschosse zu ermöglichen, oder aber Brachflächen wieder einer Nutzung zuzuführen. Eine Berücksichtigung solcher flächensparsamen Inanspruchnahmen sollte auf geeignete Weise in die Flächenverteilung einfließen, um eine gerechte Behandlung zu gewährleisten. Denkbar ist jedoch auch, dass die durch den bisherigen Regionalplan bereitgestellten Flächen nicht praxisgerecht oder schon vor Ablauf des Planungszeitraumes verbraucht waren. In diesen beiden Fällen würde es auf eine Ungleichbehandlung des Kreises Lippe herauslaufen; entweder würden die Kommunen nun für planerisch weitblickendes Verhalten "bestraft", indem man sich nur durch große Inanspruchnahme in der Vergangenheit auch einen großen Flächenanteil in der Zukunft sichert, oder eine Fehlentwicklung des alten Regionalplans würde durch die simple Trendfortschreibung in die Zukunft fortgesetzt. Der Kreis Lippe und die Kommunen im Kreis Lippe wünschen sich seitens der Regionalplanungsbehörde eine Überprüfung des Zustandekommens des Flächenkontingentes auf Kreisebene, auch um allen eine gleichmäßige Wirtschaftsentwicklung zu ermöglichen.

Äußerung Kreis Lippe im Rahmen der Erörterung:

Zu Teil A, 1. Vorgesehenes Wirtschaftsflächenkontingent für die Kommunen im Kreis Lippe

Ich danke für die durch die Bezirksregierung durchgeführte Neuberechnung des Flächenbedarfs an Wirtschaftsflächen durch Überprüfung des Flächenverbrauchs in der Vergangenheit unter Einbeziehung der aktuellsten Bevölkerungsvorausberechnung. Da laut der während des Erörterungstermins getätigten Auskunft der Regionalplanungsbehörde diese Neuberechnung wohl nur marginale Unterschiede aufweist, besteht aber das Problem der zukünftig zu geringen Flächenausstattung für Wirtschaftsflächen im Vergleich mit den anderen Kreisen in OWL weiterhin fort.

Somit halte ich auch meine Anregung, das Zustandekommen der Berechnung des Flächenkontingentes zu überprüfen, aufrecht, weil die gebotenen Flächen der Bedeutung Lippes nicht gerecht werden.

Die bloße Trendfortschreibung auf einer relativ kurzen Basis von nur neun Jahren scheint im lippischen Fall hier nicht zielführend zu sein. Da diese Methode jedoch in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplans (S. 50) detailliert vorgegeben ist, wendet sich meine Äußerung somit mehr gegen den LEP als gegen den Regionalplan.

Der Ausgleich wird in diesem Punkt weiterhin nicht erklärt.

Stellungnahme zum 2. Entwurf:

Gegenüber dem 1. Entwurf sind die im Anhang 1 festgeschriebenen Flächen reduziert worden, und zwar bei allen Kreisen und kreisfreien Städten im Oberbereich Bielefeld. Das Verhältnis hat sich jedoch nicht verändert (der fast gleichgroße Kreis Gütersloh erhält immer noch die etwa 2,8-fache Flächenausstattung wie der Kreis Lippe). Die Stellungnahme des Kreises Lippe wird somit unverändert aufrechterhalten.

1021341, Kreis Lippe

Inhalt

Stellungnahme zum 1. Entwurf:

Kreis Lippe ID: 2608

2. Umwandlung von GIB in ASB (Wirtschaft)

Im vorliegenden Regionalplanentwurf sind für viele Städte und Gemeinden bisherige GIB-Darstellungen aus den bestehenden Regionalplänen in ASB-Darstellungen umgewandelt werden. Dazu wird erläutert, dass GIB Flächen zukünftig vorrangig stark emittierenden Nutzungen vorbehalten sein sollen, während weniger stark störende gewerbliche Nutzungen zu großen Teilen in ASB (Wirtschaft) angesiedelt werden sollen. Die auf dieser Grundlage auch für einige Gewerbe- und Industriegebiete im Kreis Lippe vorgenommenen Umwandlungen können in Kenntnis der jeweiligen örtlichen Bestandssituationen jedoch nicht immer nachvollzogen werden. Alle in Bebauungsplänen als Industriegebiete (§ 9 BauNVO) festgesetzten sowie die nach 5 34 BauGB gewachsenen industriell/gewerblichen Nutzungen / Industriestandorte und von einer entsprechenden Betriebsstruktur geprägten Gebiete müssen auch zukünftig für Betriebserweiterungen und Umnutzungen, die auf eine Industriegebietsfestsetzung angewiesen sind. genutzt werden können. Die unter Randnummer 601 getroffene Aussage: "Innerhalb von ASB können auch gewerbliche Nutzungen durch die

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung und die inhaltliche Erläuterung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Lippe, ID 2608) verwiesen.

Bauleitplanung ausgewiesen werden" legt iedoch die Vermutung nahe, dass eine bauleitplanerische Umsetzung von ASB-Flächen zu Industriegebieten ausgeschlossen sein sollte. Um eine bessere Nachvollziehbarkeit der beabsichtigten Umwandlungen von GIB in ASB zu ermöglichen, ist es aus Sicht des Kreises Lippe und seiner angehörigen Kommunen erforderlich, die Beurteilungskriterien für diese Flächenauswahl auf Regionalplanebene konkret zu benennen und mögliche Folgewirkungen für die kommunale Bauleitplanung aufzuzeigen. In der Randnummer 601 wird außerdem der Hinweis gegeben, dass "verträgliche" Gewerbeflächen in den ASB durch die Bauleitplanung ausgewiesen werden dürfen. Durch eine fehlende Definition des Begriffs ist nicht eindeutig sichergestellt, dass innerhalb von ASBs in Zukunft auch uneingeschränkte Gewerbegebiete gem. §8 BauNVO unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle sofern nicht andere Belange wie der Immissionsschutz entgegenstehen- entwickelt werden können. Andernfalls wäre eine unerwünschte Anwendung des Regionalplans dahingehend vorstellbar, dass der Begriff "verträglich" nicht die volle Kategorie "nicht erheblich belästigend" (GE) erreicht, sondern ein Zurückbleiben (auf eingeschränktes Gewerbegebiet oder sogar Mischgebiet) erfordert. Es wird eine Klarstellung durch Ergänzung einer Definition für eine "verträgliche" Gewerbenutzung angeregt. Da die Kernorte aller Städte und Gemeinden im Kreis Lippe Gewerbegebiete mit zumindest in Teilen erheblicher Industriegebietsprägung aufweisen, regen wir an, im Regionalplan auch an diesen Standorten weiterhin angemessene GIB-Darstellungen (s. Gewerbe- und Industrieflächenkonzept, GIB-Darstellungen mit verbleibenden Flächenreserven kleiner 10 ha wie z.B. Barntrup. Bad Salzuflen-Holzhausen) vorzunehmen. Diese Flächen sollen sowohl der Erweiterung von Bestandsbetrieben als auch in geringerem Umfang der Neuansiedlung emittierender Betriebe dienen.

Äußerung im Rahmen der Erörterung:

Zu Teil A, 2. Umwandlung von GIB in ASB (Wirtschaft)

Die Kritik an der pauschalen Umwandlung vieler GIB in ASB war der Sorge geschuldet, dass in diesen ASBs keine emittierenden Industriegebiete ausgewiesen werden können und somit die Entwicklung der Kommunen beschränkt würde. Der Ausgleichsvorschlag in Verbindung mit der deutlichen Aussage der Regionalplanungsbehörde auf dem Erörterungstermin, dass eine Ausweisung von GI in ASB bei Vorliegen der bauleitplanerischen und immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen wie bisher allgemein möglich und nicht auf Fälle der Bestandssicherung ansässiger Betriebe beschränkt ist, ist überzeugend, sollte aber schriftlich im Regionalplan fixiert werden. Im Übrigen wird die Flexibilisierung der möglichen Ausweisungen im ASB begrüßt, da nun auch z.B. am Rand der ehemaligen GIB zukünftig stärker durch Wohnen geprägte Nutzungen untergebracht werden können, wenn dies der Stadtentwicklung dient. Nur

unter der Voraussetzung, dass die o.g. Aussage im Regionalplan schriftlich fixiert wird, kann der Ausgleich der Meinungen hiermit erklärt werden.

Stellungnahme zum 2. Entwurf:

Obwohl der Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungs-behörde deutlich macht, dass auch neue Industriegebiete für "neue" Industriebetriebe innerhalb von ASB ermöglich werden können, wenn dies "mit Hilfe des bauplanungsrechtlichen Instrumentariums, z.B. Zonierung, Festsetzung von Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB oder Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO, verträglich mit benachbarten Wohn- oder sonstigen immissionsempfindlichen Nutzungen ausgestaltet" wird, hat der 2. Entwurf diesem Umstand nicht -wie in unserer Äußerung im Rahmen der Erörterung gefordert-Rechnung getragen und ihn explizit schriftlich in die Erläuterungen aufgenommen. Da dies jedoch die Voraussetzung für einen Ausgleich der Meinungen war, wird die Stellungnahme des Kreises Lippe somit unverändert aufrechterhalten.

1021346, Kreis Lippe

Inhalt

Stellungnahme zum 2. Entwurf:

Anhang 1, Flächenkontingente Wohnbauflächen und Textliche Festlegungen, Kap. 2.2.1

Der Kreis Lippe hat insgesamt gegenüber dem ersten Entwurf einen großen Verlust an neuen Wohnbauflächen zu verzeichnen (Rückgang um knapp ein Drittel). Da dies auf die Neuberechnung der Bevölkerungsprognose (Kohorten-Komponenten-Methode mit neuem aktuellerem Stichtag 01.01.2021) zurückzuführen sein muss, wünscht sich der Kreis Lippe eine Erläuterung, welche veränderten Eingangsdaten und Sachverhalte zu diesem Einbruch geführt haben. Der Zusammenhang der Kontingente in Anhang 1 mit der Prognose (Bevölkerungszahl, Zahl der Haushalte, Altersstruktur) wird nicht deutlich gemacht und ist somit einer Plausibilitätsprüfung seitens des Kreises Lippe nicht zugänglich.

Es wird somit eine Überarbeitung der Erläuterungen in diesem Punkt gefordert. Der Anlage 1 kann bis dahin nicht zugestimmt werden.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Bei der weiteren Bearbeitung des Regionalplanentwurfs hinsichtlich der Siedlungsflächenbedarfsermittlung wird die im Frühjahr 2022 durch IT.NRW im Auftrag der Landesregierung erarbeitete Bevölkerungsvorausberechnung mit dem Datenbasisjahr 2021 verwendet. Aufgrund methodischer Änderungen (u.a. Berücksichtigung der kreisinternen Wanderungsbewegungen) haben sich bei den Ergebnissen auf kommunaler Ebene zum Teil deutliche Änderungen ergeben, die aus Sicht der Regionalplanungsbehörde die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung auf der Grundlage der von der Landesregierung getroffenen Annahmen über die voraussichtliche Zu- bzw. Abwanderung und die natürliche Bevölkerungsbewegung in NRW besser abbilden.

Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung und die Verwendung einheitlicher Datengrundlagen (Bevölkerungsvorausberechnung, Prognose Anzahl der Privathaushalte) gebunden. Diese einheitlichen Datengrundlagen weisen einen negativen Trend für den Kreis Lippe auf. In Verbindung mit den o.g. methodischen Änderungen kommt es zu den verringerten Ergebniszahlen der Siedlungsflächenbedarfe. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass Wanderungsbewegungen aufgrund

	von Geflüchteten seit 2022 in der o.g. Datengrundlagen noch nicht enthalten sind.
	In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.
1021348, Kreis Lippe	
Inhalt	Abwägung
Stellungnahme zum 2. Entwurf:	Abwägungsvorschlag
Ziel S7	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
In GIB werden gem. Ziel S7 jetzt Freiflächen-Photovoltaik (FFPV) und Windenergieanlagen nicht mehr per se ausgeschlossen. Dies trägt der Zeiten- und der Energiewende Rechnung und ist damit als positiv zu bezeichnen, wenngleich dadurch natürlich Flächen für eigentliche Gewerbebetriebe wegfallen.	
1021349, Kreis Lippe	
Inhalt	Abwägung
Stellungnahme zum 2. Entwurf:	Abwägungsvorschlag
Ziel S 13	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Ziel S 13 wurde um einen Ausnahmetatbestand erweitert. In GIB mit regionaler Bedeutung dürfen Flächen für ansässige Betriebe unter bestimmten Voraussetzungen auch OHNE interkommunale Beteiligung entwickelt werden. Dies wurde durch mehrere Kommunen angeregt. Die Formulierung des Ausnahmetatbestandes macht die Anwendung einerseits flexibel genug und gleichzeitig eindeutig genug, um eine gleichmäßige Anwendung zu ermöglichen.	
1021351, Kreis Lippe	
Inhalt	Abwägung
Stellungnahme zum 2. Entwurf	Abwägungsvorschlag
Ziel S 10, Absatz 4 sowie Erläuterungstext	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
In diesem Ziel wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13b BauGB erwähnt. Da dieser	

Paragraph kürzlich als europarechtswidrig erkannt wurde (BVerwG 4 CN 3.22 vom 18.07.23; https://www.bverwg.de/de/pm/2023/59), sollte er evtl. aus dem Ziel entfernt werden.

1021352, Kreis Lippe

Inhalt

Stellungnahme zum 2. Entwurf

Ziel S 18

Ziel S 18 (Zweckgebundene ASB) hat die Einrichtungen des Gesundheitswesens mit regionaler Bedeutung stark ausgedehnt. Während im ersten Entwurf das Klinikum Lippe nur mit dem Standort Lemgo aufgeführt war, sind jetzt auch die beiden Standorte in Detmold und Bad Salzuflen dabei. Dies wird durch den Kreis Lippe sehr begrüßt.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1021361, Kreis Lippe

Inhalt

Stellungnahme zum 1. Entwurf

Kreis Lippe ID: 7339

I. Untere Naturschutzbehörde 1. Grundsätzliche Anmerkungen zu den textlichen und zeichnerischen Festlegungen a) Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfs sind in einem interaktiven PDF-Dokument mit getrennt aufzurufender Legende und als WMS-Dienst zur Einbindung in GIS-Systeme wiederum auf PDF-Grundlage dargestellt. Aufgrund des gewählten feststehenden Maßstabs und der Vielzahl der thematischen Darstellungen ist hier für den einzelnen Fachanwender und Bürger eine weitere Optimierung für eine bessere Handhabbarkeit wünschenswert. Hier wäre zum Beispiel eine interaktive blattschnittfreie Anzeige mit Möglichkeiten zum Vergrößern oder Verkleinern des Kartenausschnitts bei gleichzeitiger Anpassung der kartographischen Kartengrundlage (vgl. Kreis Lippe Geoportal/Regionalplan Münster) zu nennen. Teilräume und einzelne Standorte ließen sich zudem über ein Adressfeld schnell auffinden. In der vorliegenden Darstellungsform lassen sich die einzelnen Festlegungen nur schwer in ihrem planerischen Aussagewert erfassen. Hier könnte die Möglichkeit zum Abrufen einzelner Themenfelder und damit eine nutzerbezogene Betrachtung eine wesentliche Verbesserung bringen. Die Möglichkeit zum Hereinzoomen bis auf die gewünschte Aussagetiefe mit jeweils angepasster Kartengrundlage wäre auch für die GIS-basierte Darstellung von Vorteil. Hier ist die Maßstabsebene 1:50.000 für einen Abgleich mit einzelnen betroffenen Bereichen kaum

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Kartendarstellungen im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 erzeugt und ausgegeben werden. Eine Zoombeschränkung ist dabei zukünftig nicht vorgesehen.

möglich.

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Die Anregung wird weiter als Bitte für eine zeitgemäße und bürger- wie anwenderfreundliche Präsentation des Planungsinstrumentes Regionalplan vorgetragen. Auch bei einer Festschreibung der Kartengrundlage auf den Maßstab 1:50.000 ist eine interaktive Anwendung mit Zoommöglichkeit für eine bessere Lesbarkeit sinnvoll und rechtskonform wie technisch umsetzbar, wie der Regionalplan Münsterland zeigt.

Auch die dort erfolgte Einbindung und Darstellung verschiedener Themenbereiche würde in diesem Zusammenhang für den hiesigen Planungsraum begrüßt. Der Ausgleich der Meinungen wird nicht erklärt.

Stellungnahme zum 2. Entwurf

Erneut wird angeregt, die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes in einer zeitgemäßen und bürger- wie anwenderfreundlichen Form zu präsentieren. Auch bei einer Festschreibung der Kartengrundlage auf den Maßstab 1:50.000 ist eine interaktive Anwendung mit Zoommöglichkeit für eine bessere Lesbarkeit sinnvoll und rechtskonform wie technisch umsetzbar, wie der Regionalplan Münsterland zeigt. Insbesondere für den Zeitraum, in dem der neue Regionalplan Rechtsgültigkeit haben wird, ist das Vorgenannte auch in der alltäglichen Praxis von Vorteil.

1021367, Kreis Lippe

Inhalt

2. Anmerkungen zu einzelnen Themenbereichen Stellungnahme zum 1. Entwurf Kreis Lippe ID: 7355

Es wird darum gebeten, die Landschaftspläne in die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bei BSAB, ASB und GIB einzubeziehen.

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Die Landschaftspläne konkretisieren die Aussagen des LANUV. Vor diesem Hintergrund bitte ich Aussagen der Landschaftspläne bezogen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu berücksichtigen. Der Umstand, dass andere Gebietskörperschaften im Planungsraum nicht über eine vergleichbare Daten-grundlage verfügen, ist als Argument, diese Daten zu ignorieren, sachfremd und damit unzureichend. Daher wird der Ausgleich der Meinung nicht erklärt.

Stellungnahme zum 2. Entwurf

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der Hinweis ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Ausführungen aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Lippe, ID 7355) verwiesen.

Erneut wird auf die Informationen und den möglichen Einbezug der Aussagen in den Landschaftsplänen zu der Bewertung des Landschaftsbildes an dieser Stelle hingewiesen. Insbesondere in dieser Hinsicht besitzen die Landschaftspläne trotz einer teilweise alten Datengrundlage weiterhin eine große Aussagekraft. Weshalb diese Informationen in dem Prozess der Aufstellung des Regionalplanes nicht einbezogen werden, bleibt unverständlich

1021379, Kreis Lippe

Inhalt

Stellungnahme zum 1. Entwurf

Kreis Lippe ID: 7357

2.: Wie oben bereits erwähnt, hat der Träger der Landschaftsplanung ein Widerspruchsrecht bei der Flächeninanspruchnahme eines Landschaftsschutzgebietes. Daher ist es nicht plausibel, dass grundsätzlich von keinen erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen wird. Eine Bewertung sollte an dieser Stelle unterbleiben; es sollte ausschließlich auf den Kreis verwiesen werden.

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Die Bedenken werden aufrechterhalten.

Grundsätzlich wird bei der Überplanung von Landschaftsschutzgebieten die Frage, ob voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen, abschließend mit "nein" beantwortet. Diese Aussage kann bei einer direkten Inanspruchnahme dieser Flächen nicht nachvollzogen werden. In dieser Hinsicht erfolgt, anders als im Ausgleichvorschlag formuliert, zumindest eine vorläufige Bewertung auf Ebene des Regionalplans. Wir bitten daher nochmals darum, auf eine Bewertung zu verzichten und verweisen auf das Widerspruchsrecht des Trägers der Landschaftsplanung. Der Ausgleich der Meinungen wird nicht erklärt.

Stellungnahme zum 2. Entwurf

Erneut wird auf die missverständliche Ausdrucksweise, dass bei flächenhafter Inanspruchnahme nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, hingewiesen und angeregt auf die absolute Feststellung zu verzichten. Auch die farbliche Kennzeichnung und der Verweis auf die nachfolgende Planungsebene bleibt missverständlich bzw. inhaltlich falsch.

An dieser Stelle wird erneut auf das Widerspruchsrecht des Trägers der Landschaftsplanung hingewiesen, das eben-falls zum Ausdruck bringt, dass eben nicht

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Lippe, ID 7357) verwiesen.

von dem Grundsatz ausgegangen werden kann, dass in Landschaftsschutzgebieten nicht von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen werden kann.

1021386, Kreis Lippe

Inhalt

Stellungnahme zum 1. Entwurf

Kreis Lippe ID: 7360

Auf einen neuen Siedlungsansatz (Aug_ASB_002) in einem Bereich, der eine herausragende Bedeutung für das Landschaftsbild hat und in einen bedeutsamen Kulturbereich eingreift, bitte ich zu verzichten.

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Die Stellungnahme wird aufrechterhalten. In diesem Bereich wird das Landschaftsbild auf 59% der Fläche als hervorragend bewertet und 91% sind als bedeutsamer Kulturbereich eingestuft.

Der Ausgleich der Meinungen wird nicht erklärt.

Stellungnahme zum 2. Entwurf

Dankenswerterweise ist der Planungsträger entgegen des Ausgleichsvorschlages zur Stellungnahme des Kreises zum 1. Entwurf des Regionalplanes der Bitte auf Reduktion doch nachgekommen. Dies wird wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1021387, Kreis Lippe

Inhalt

Stellungnahme zum 2. Entwurf

LIP_BSa_GIB_001, GIB Lemgo-Lieme / Bad Salzuflen

Aus Sicht des Kreises Lippe ist eine Grünzäsur zwischen dem bestehenden GIB Lemgo-Lieme und dem neuen regionalen GIB auf Bad Salzufler Seite (wie noch im Entwurf 2020 vorhanden) fachlich sinnvoll, um die Riegelwirkung der zukünftig über drei Kilometer langen Gewerbefläche zwischen den Biotopverbundflächen Begaaue und Wüstener Bergland zu minimieren.

Der Kreis Lippe nimmt aber den dringenden Wunsch der beteiligten Städte zur Kenntnis, im Regionalplan auf die Zäsur zu verzichten und deren Zweck in der noch zu betreibenden Bauleitplanung auf andere Weise zu erreichen. So wird in den jetzt vorhandenen Überlegungen von der Notwendigkeit mehrerer offener Entwässerungsgräben (über ein Retentionsbecken Ableitung in die Bega)

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird entsprochen.

Begründung

Der GIB wird in der zeichnerischen Festlegung räumlich zusammengeführt, der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" entfällt. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch zugehörige Grün- und Erholungsflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange zur Abmilderung der

ausgegangen, die die Biotopverbundwirkung durch naturnahe Gestaltung aufrechterhalten können. Im Übrigen wird die Kreisentwicklungsplanung im Bauleitplanverfahren auf die Wahrung der Biotopverbundwirkung achten, auch unter Hinweis auf die Ziele F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und

Freiraum), F 7 (innerörtliches Freiraumsystem) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich). Es wird darum gebeten, dass sich die Regionalplanungsbehörde dahingehend äußert, dass sie sich dem Biotopverbund ebenso verpflichtet fühlt und in einem folgenden Bauleitplanverfahren auf eine Verbundwirkung bestehen wird.

Klimafolgen sichergestellt.

1021478, Kreis Lippe

Inhalt

Stellungnahme zum 1. Entwurf

Kreis Lippe ID: 3188

b. Straßen Bei Straßenbaumaßnahmen, die im Regionalplan aufgrund ihrer fehlenden Konkretisierung nur mit einer gestrichelten roten Linie dargestellt wurden, bitte ich, wohlwissend, dass dies nicht die Aufgabe der Regionalplanung ist. die Aktualität und den Bedarf bezüglich einer Realisierung landes- bzw. bundesseitig zu prüfen und evtl. auf eine Darstellung zu verzichten.

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Zumindest textlich sollte auf Grundlage der jeweiligen Bedarfspläne die Aktualität der Planungen der einzelnen Straßen dargestellt werden. Ausgleich der Meinungen wird nicht erklärt.

Stellungnahme zum 2. Entwurf

Erneut wird auf die Thematik hingewiesen, dass insbesondere der Landesstraßenbedarfsplan NRW aus dem Jahr 2006 mit einem Planungshorizont bis 2015 auch vor dem Hintergrund der Regionalplanung dringend einer Überarbeitung bedarf. Dieser ist zwar einige Male fortgeschrieben aber nie grundsätzlich überarbeitet worden. Bereits bei der 1. Offenlage erreichten uns zahlreiche irritierte Anfragen, warum offensichtlich aufgegebene Straßenplanungen weiterhin im Regionalplan Berücksichtigung finden.

Wir bitten erneut darum, diese Anregung bei der zuständigen Stelle vorzutragen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Regionalplanungsbehörde teilt die Intention der Anregung. Allerdings stellen die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz dar. Der Beteiligte muss daher auf das entsprechende Verfahren zur Neuaufstellung dieser Bedarfspläne verwiesen werden.

Eine Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde für die laufende Legislaturperiode vorgesehen.

1021479, Kreis Lippe

Inhalt

Stellungnahme zum 1. Entwurf

Kreis Lippe ID: 7391

f. Klimaschutz / Klimaanpassung Diese werden als zwei zentrale Aufgabenbereiche des Regionalplans gesehen, finden aber in den zeichnerischen Festlegungen keinen Eingang. Die im entsprechenden Fachbeitrag dargestellten überörtlich bedeutsamen Kaltluftleitbahnen und -einzugsgebiete sollten auch in den Regionalplan (oder in eine gesonderte Analysekarte) aufgenommen werden, um auch mögliche Konflikte mit anderen Planungsaussagen sichtbar zu machen.

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Die Erläuterungskarte 5 liegt nur in einem Maßstab 1: 350.000 vor und hat damit eher schematischen Charakter. Hier wäre wie bei den anderen Themenkarten auch eine gebiets-spezifisch auf den Kreis Lippe bezogene Analysekarte im Maßstab 1:50.000 wünschenswert.

Der Ausgleich der Meinungen wird nicht erklärt.

Stellungnahme zum 2. Entwurf

Die Erläuterungskarte 7 liegt weiterhin nur in einem Maßstab 1: 350.000 vor und hat damit eher schematischen Charakter. Hier wäre wie bei den anderen Themenkarten auch eine gebietsspezifisch auf den Kreis Lippe bezogene Analysekarte im Maßstab 1:50.000 wünschenswert. Die Erläuterungskarte 7 liegt weiterhin nur in einem Maßstab 1: 350.000 vor und hat damit eher schematischen Charakter. Hier wäre wie bei den anderen Themenkarten auch eine gebietsspezifisch auf den Kreis Lippe bezogene Analysekarte im Maßstab 1:50.000 wünschenswert.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (TÖB-Synopse Kreis Lippe - ID 7391) verwiesen.

1021480, Kreis Lippe

Inhalt

Stellungnahme zum 1. Entwurf

Kreis Lippe ID: 7393

Um die Klimaschutzziele zu erreichen und die Folgen des Klimawandels wirksam abzumindern wäre es jedoch wünschenswert, wenn auf Regionalplanebene auch für die Bauleitplanung verbindlichere Vorgaben getroffen werden könnten wie z. B. eine Verpflichtung zur Berücksichtigung von Maßnahmen der Klimafolgeanpassung

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (TÖB-Synopse Kreis Lippe - ID 7393) verwiesen.

(Gründächer, Multifunktionsflächen etc.) oder Vorgaben an die Versorgung mit erneuerbaren Energien bei Aufstellung von Bebauungsplänen für neue Gebiete.

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Der Ausgleich der Meinungen wird nicht erklärt.

Stellungnahme zum 2. Entwurf

Großräumige klimatische Zusammenhänge können auf der Ebene des Regionalplans nicht nur aufgezeigt, sondern sollten auch durch verbindliche Vorgaben für die nachgeordneten Planungsebenen geschützt werden. Daher sollten insbesondere für die Bauleitplanung verbindliche Ziele und daraus abgeleitete Maßnahmen im Regionalplan aufgeführt werden.

1021488, Kreis Lippe

Inhalt

Stellungnahme zum 1. Entwurf

Kreis Lippe ID: 7398

Im Kreis Lippe befinden sich große vorhandene und geplante Abgrabungsflächen in den Flusstälern. Diese sind nach Abgrabungsende oft als Angelgewässer nicht mehr der Allgemeinheit zugänglich aber auch nicht ausschließlich für den Bi-top- und Artenschutz reserviert. Hinzu kommt der Druck durch die Öffentlichkeit zur Bade- und Erholungsnutzung. Die gewünschte Abstimmung räumlich benachbarter Abgrabungen ist auf der nachfolgenden Ebene durch die jeweils einzelfallweise Betrachtung nur schwer zu realisieren. Mit der Festlegung der Folgenutzung lässt der Regionalplan aber schon eine gesamtplanerische Absicht erkennen. Hier wird angeregt, dass der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan für derartige Konzentrationsbereiche insgesamt auch Folgenutzungskonzepte entwickelt oder diese zumindest anstößt.

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Der Ausgleichsvorschlag wird bedauert.

Die jahrzehntelange Praxis hat gezeigt, dass die beständige Erweiterung von Abgrabungen zumeist unter der relevanten Größenschwelle der Regionalplanung und die jeweils einzelfallweise Betrachtung mit unterschiedlichen Vorhabenträgern und teilweise kreis- oder sogar länderübergreifend zu unbefriedigenden Ergebnissen für größere Landschaftsräume führt. Hier wäre eine koordinierende Lenkung auf regionaler Ebene wünschenswert.

Der Ausgleich der Meinungen wird nicht erklärt.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (TÖB-Synopse Kreis Lippe - ID 7398) verwiesen.

Der Hinweis auf die koordinierende Wirkung auf regionaler Ebene wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme zum 2. Entwurf

Bezüglich des Grundsatzes R8 wird erneut darauf hingewiesen, dass die Erarbeitung des dort genannten Rahmenkonzeptes nur sinnvoll auf der Ebene des Regionalplanes erarbeitet werden kann. Auf der Ebene der Kommunen und Kreise kann eine unter Grundsatz R8 genannte Konzeption nur fachgutachterlichen Charakter haben aber keine Rechtsverbindlichkeit für den jeweiligen Vorhabenträger erlangen. Deshalb wird erneut auf die koordinierende Wirkung auf regionaler Ebene hingewiesen.

1021492, Kreis Lippe

Inhalt

Stellungnahme zum 1. Entwurf

Kreis Lippe ID: 7400

Der Entschluss, dass die geplanten BSAB keine Ausschlusswirkung mehr entfalten, hat zur Folge, dass der Regionalplan keine oder eine nur unzureichende Steuerungswirkung entfaltet. Diese Vorgehensweise lehnt der Kreis Lippe ab und spricht sich explizit für die Beibehaltung der Ausschlusswirkung der BSAB aus, wenngleich der Anspruch einer höheren Flexibilität in der Regionalplanung bekannt ist.

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Die nicht mehr beabsichtigte starke Steuerungswirkung der BSAB wird bedauert. Hier ist zu befürchten, dass diese Bereiche dennoch zum einen als verbindliche Grundlage für Antragsverfahren aufgegriffen werden, andererseits aber auch weitere Standorte nicht ausgeschlossen werden.

Die Regionalplanungsbehörde verweist hier auf die Steuerungsmöglichkeiten der weiteren Planungsebenen. Diese sollen für die zukünftige Landschaftsplanung wie unter ID 7396 dargestellt auch aufgegriffen werden.

Der Ausgleich der Meinungen wird nicht erklärt.

Stellungnahme zum 2. Entwurf

Erneut wird angemerkt, dass der Entschluss, dass die geplanten BSAB keine Ausschlusswirkung mehr entfalten, zur Folge hat, dass der Regionalplan keine oder eine nur unzureichende Steuerungswirkung entfaltet. Diese Vorgehensweise lehnt der Kreis Lippe ab und spricht sich explizit für die Beibehaltung der Ausschlusswirkung der BSAB aus, wenngleich der Anspruch einer höheren Flexibilität in der Regionalplanung bekannt ist.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Dieses Bedenken ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (TÖB-Synopse Kreis Lippe - ID 7400) verwiesen.

1021494, Kreis Lippe

Inhalt

Stellungnahme zum 1. Entwurf

Kreis Lippe ID: 7408

die Veränderung des Klimas wird neben längeren Trockenperioden auch vermehrt außergewöhnliche Starkniederschlagsereignisse mit sich bringen. Die Hochwassermanagementplanung des Landes NRW sieht in den Hochwasserrisiko- und gefahrenkarten auch die Darstellung von extremen Hochwasserereignissen (i.d.R. HQI") vor. In der Erläuterungskarte 7, Hochwassergefährdete Bereiche, sind diese Überschwemmungsgebiete in einem sehr großen Maßstab dargestellt. Aus Sicht des Kreises Lippe wird angeregt, auch diese Überschwemmungsflächen zumindest nachrichtlich in die Regionalplanung aufzunehmen um die grundsätzliche Hochwassergefahr in den betroffenen Bereichen darzustellen.

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Der Ausgleich der Meinungen wird hiermit nicht erklärt.

Stellungnahme zum 2. Entwurf

Die Veränderung des Klimas wird neben längeren Trockenperioden auch vermehrt außergewöhnliche Starkniederschlagsereignisse mit sich bringen. Die Hochwassermanagementplanung des Landes NRW sieht in den Hochwasserrisiko- und gefahrenkarten auch die Darstellung von extremen Hochwasserereignissen (i.d.R. HQI") vor. In der Erläuterungskarte 7, Hochwassergefährdete Bereiche, sind diese Überschwemmungsgebiete in einem sehr großen Maßstab dargestellt. Aus Sicht des Kreises Lippe wird angeregt, auch diese Überschwemmungsflächen zumindest nachrichtlich in die Regionalplanung aufzunehmen um die grundsätzliche Hochwassergefahr in den betroffenen Bereichen darzustellen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (TÖB-Synopse Kreis Lippe - ID 7408) verwiesen.

1021498, Kreis Lippe

Inhalt

Stellungnahme zum 1. Entwurf

Kreis Lippe ID: 7411 Grundwasserschutz

Unter den Punkt 4.12.1 Grundwasser- und Gewässerschutz wird dargelegt, dass 1. Die Festsetzungen der BGG die festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete bis zur Schutzzone |||/III A für Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen, die der

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Dieses Bedenken ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (TÖB-Synopse Kreis Lippe - ID 7411) verwiesen.

öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen und zum anderen die festgesetzten und geplanten Heilquellenschutzgebiete mit qualitativen Schutz berücksichtigen sowie 2. in festgelegten BGG........ Nutzungen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die die Wasser- oder Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können, nur unter Beachtung der Bewirtschaftungsziele und der dauerhaften Gewährleistung der Qualität und Quantität der Grundwasservorkommen sowie der Funktionen und Strukturen der Gewässer zulässig sind. .. Es ist leider nicht nachzuvollziehen, warum hier nicht das gesamte Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung unter Schutz gestellt wird sondern — bei geteilter Zone III - nur bis zu einer Zone III A. Zumal bei den betrachteten Kriterien (Siedlungsbereiche, Gewerbebetriebe, Abbau von Bodenschätzen, Straßen, Schienen, Radschnellwege) auch von Auswirkungen in der Zone III B ausgegangen werden kann. Ich verweise hierzu auch auf die Tab. 5 des Umweltberichtes Regionalplan OWL Anhang A (S. 22).

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Bei diesem Punkt handelt es sich nicht nur um einen Hinweis, sondern um eine echte Stellungnahme.

Der Ausgleich der Meinungen wird hiermit nicht erklärt.

Stellungnahme zum 2. Entwurf

Unter dem Punkt 4.12.1 Grundwasser- und Gewässerschutz wird dargelegt, dass 1. Die Festsetzungen der BGG die festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete bis zur Schutzzone |||/III A für Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen und zum anderen die festgesetzten und geplanten Heilguellenschutzgebiete mit gualitativem Schutz berücksichtigen sowie 2. in festgelegten BGG....... Nutzungen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die die Wasser- oder Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können, nur unter Beachtung der Bewirtschaftungsziele und der dauerhaften Gewährleistung der Qualität und Quantität der Grundwasservorkommen sowie der Funktionen und Strukturen der Gewässer zulässig sind. .. Es ist leider nicht nachzuvollziehen, warum hier nicht das gesamte Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung unter Schutz gestellt wird sondern bei geteilter Zone III - nur bis zu einer Zone III A. Zumal bei den betrachteten Kriterien (Siedlungsbereiche, Gewerbebetriebe, Abbau von Bodenschätzen, Straßen, Schienen, Radschnellwege) auch von Auswirkungen in der Zone III B ausgegangen werden kann. Ich verweise hierzu auch auf die Tab. 5 des Umweltberichtes Regionalplan OWL Anhang A (S. 22).

1021504, Kreis Lippe

Inhalt

Nach der Beschlussfassung hat die Untere Wasserbehörde, [anonymisiert], noch auf einen Sachverhalt hingewiesen, der aber nicht mehr in die offizielle Stellungnahme aufgenommen werden konnte. Ich möchte Sie bitten, diesen Hinweis trotzdem noch zu berücksichtigen:

"Nach Rücksprache mit der Stadt Lügde, [anonymisiert], möchte ich darauf hinweisen, dass der Entwurf des Regionalplans für das Überschwemmungsgebiet der Emmer im Kernstadtbereich wasserwirtschaftlich nicht schlüssige Darstellungen enthält, die noch zwischen der Stadt Lügde und dem Dezernat 54 (obere Wasserbehörde) der Bezirksregierung Detmold zu klären sind. Ich bitte diesen Hinweis bei unserer Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf des Regionalplans zu berücksichtigen."

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1018668 001, Stadt Detmold

Inhalt

Es wird begrüßt, dass der zukünftige Regionalplan OWL nicht als ein starres Planungsinstrument für die Laufzeit bis zum Jahr 2040 gesehen wird, sondern ca. fünf Jahre nach Rechtskraft des Planes das regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzept sowie die Höhe der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen durch die Regionalplanungsbehörde unter Einbindung der Kommunen und Kreise überprüft werden soll. Die Stadt Detmold wünscht sich hierfür ein transparentes, kommunikatives und zügiges Bearbeitungsverfahren, das zumindest in einem mittelfristigen Zeithorizont Erkenntnisse/Ergebnisse über evtl. Handlungsbedarfe in den betroffenen Kommunen und bei der Regionalplanung liefert.

Auf der kommunalen Ebene stellt sich das grundsätzliche Problem, das regionalplanerische Ziel "der Gewährleistung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Flächenangebotes für Wohnen und Wirtschaft' konkret räumlich umzusetzen und dabei Nachfrage und Angebot an entsprechenden Siedlungsflächen in einen städtebaulich verträglichen Einklang zu bringen. Hierbei ist eine größere Standort-Flexibilität bezüglich potentieller Entwicklungsflächen wünschenswert und notwendig, um angesichts zunehmender Planungsrestriktionen (v. a. Klima-/Naturschutzbelange, Verfügbarkeitsfragen) überhaupt noch ein Neubaugebiet (egal ob für Wohnungsbau- oder Wirtschaftsflächen) realisieren zu können.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1018668 002, Stadt Detmold

Inhalt

Neuberechnung der Flächenkontingente (Wohnbau- und Wirtschaftsflächen): Die Neuberechnung der Flächenkontingente für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen auf der Grundlage aktueller Daten von IT NRW (Bevölkerungsvorausberechnung 2022 und Haushaltsmodellrechnung 2022 mit Datenbasisjahr 2021) wird zur Kenntnis genommen. Die sich für Detmold ergebende Reduzierung des Wirtschaftsflächenkontingentes um 3 ha von 77 ha (Entwurf 2020) auf 74 ha (Entwurf 2023) und die Zunahme des Wohnbauflächenkontingentes um 14 ha von 57 ha (Entwurf 2020) auf 71 ha (Entwurf 2023) wirkt sich nicht auf die zeichnerische Flächenkulisse aus. Aufgrund der aus Sicht der Kommunen begrüßenswerten, erstmalig praktizierten Entkoppelung von Mengen- und Standortsteuerung im Regionalplan bleiben für Detmold die zeichnerischen Ausweisungen von ASB- und GIB-Flächen größer als die rechnerisch ermittelten Werte. Begrüßt werden die textlichen Erläuterungen zu den Zielen S 9 und S 11 des

Flächenkontingente durch aktuell nicht vorhersehbare Siedlungsentwicklungen die

nachgewiesen wird und keine Flächenreserven mehr bestehen. Im konkreten Bedarfsfall sollen damit sachgerechte Einzelfalllösungen in Abstimmung zwischen

Regionalplanänderung überschritten werden können, wenn ein entsprechender Bedarf

Regionalplanentwurfs, wonach bei einem vorzeitigen Aufbrauchen der

festgelegten Flächenkontingente ausnahmsweise auch ohne vorherige

Kommune und Regionalplanungsbehörde ermöglicht werden.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1018668_003, Stadt Detmold

Inhalt

Wirtschaftsflächenentwicklung (GIB und ASB):

Die Möglichkeit auf ASB-Flächen im Regionalplan zukünftig auch eine Wirtschaftsflächenentwicklung zu ermöglichen wird begrüßt. Dadurch ergibt sich wiederum mehr Flexibilität bei der kommunalen Bauleitplanung. Das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe ist in vielen Fällen immissionsschutzrechtlich auf der Ebene der Bauleitplanung zu lösen und führt zu einer "Stadt der kurzen Wege".

Detmold nennt sich "Kulturstadt im Teutoburger Wald" und in vielen Fällen wird eine Wirtschaftsflächenentwicklung in einem ASB ausreichend sein. Die gewerbliche Entwicklung in Detmold zeigt, dass die Nachfrage nach Flächen insbesondere im Detmolder Westen hoch ist. Nach Beurteilung der städtischen Wirtschaftsförderung richten sich ca. 80% der Anfragen und Bedarfe auf den westlichen Teilbereich des Stadtgebietes.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1018668 004, Stadt Detmold

Inhalt

Balbrede /Peterkamp

Der beantragten Änderung von GIB in ASB für diesen Teilbereich wurde nicht gefolgt. Der Regionalplanentwurf 2023 weist die Flächen "Balbrede/Peterkamp" weiterhin als GIB-Entwicklungsflächen aus. Die Stadt Detmold akzeptiert diese Entscheidung. Die städtebauliche Zielsetzung sieht hier auch die Entwicklung eines "echten" Gewerbegebietes vor. Letztlich wird sich im Rahmen der Bauleitplanung durch ein Lärmgutachten klären, welche (Gewerbe-)Betriebe an diesem Standort zulässig sein können.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1018668_005, Stadt Detmold

Inhalt

Westerfeldstraße /Straße Obernienhagen

Der beantragten Ausweisung von GIB in diesem Bereich wurde nicht gefolgt. Der Regionalplanentwurf 2023 weist hier weiterhin "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" (AFAB) und "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" (BSLE) aus.

Der Antrag wird aufrechterhalten. Weitere gewerbliche Entwicklungsflächen im Detmolder Westen an der Lageschen Straße sind im Regionalplan-Entwurf 2023 nicht vorgesehen. Es sind daher nur noch kleinräumige Entwicklungsmöglichkeiten in diesem Teilbereich denkbar, indem die vorhandene GIB-Fläche im Bereich "Westerfeldstraße" nach Südwesten Richtung Werre (Unternienhagen) erweitert / abgerundet wird. Dieser Bereich sollte insgesamt im Regionalplanentwurf 2023 als letztes mögliches GIB-Potenzial neu aufgenommen werden, zumindest aber der kleinere östliche Teilbereich (siehe Anlage, Karte 1). Dieser östliche Teilbereich ist in dem rechtskräftigen Bebauungsplan 23-07 B "Westerfeld" bereits als Gewerbegebietsfläche festgesetzt. Die gesamte beantragte Fläche eignet sich zur Unterbringung von emittierenden Gewerbebetrieben, da zur südlich angrenzenden Wohnbebauung ein Abstand von über 200 m besteht und nördlich an der Westerfeldstraße bereits "echte" Gewerbebetriebe vorhanden sind (u.a. auch ein Störfallbetrieb). Aufgrund der Topografie, eines Bodendenkmals, einer Altlast, der südlich angrenzenden Werreaue und eines in Nord-Süd-Richtung guerenden Sieks werden die Flächen nicht in vollem Umfang in der kommunalen Bauleitplanung umsetzbar sein. Auch aus diesem Grund sollte die Flächenabgrenzung im Regionalplan entsprechend größer (= wie beantragt) vorgenommen werden.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Lippe, ID 2362) verwiesen.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Dieses bezieht die Ebene der Flächennutzungsplanung (FNP) mit ein. Maßgebend für die kommunale Bauleitplanung sind die Festlegungen im FNP.

1018668 006, Stadt Detmold

Inhalt

Ehemaliges Betonsteinwerk Sander (Bielefelder Straße)

Der beantragten Erweiterung des ASB wurde nach einer regionalplanerischen Neubewertung im Rahmen der Erörterungsphase teilweise gefolgt. Die Reduzierung der beantragten ca. 13,5 ha großen Fläche auf jetzt ca. 7,5 ha ASB neu im östlichen Teilbereich wird von der Stadt Detmold akzeptiert.

Entwicklungsmöglichkeiten für gewerbliche Einzelstandorte, Beispiel Orbker Straße. Der Anregung wurde nicht gefolgt, eine zeichnerische Darstellung nicht vorgenommen. Die Darstellungsschwelle im Regionalplan liegt in der Regel in den ASB und in den GIB bei 10 ha, Einzelne Gewerbestandorte, auch im Detmolder Westen, finden sich daher im Regionalplan-Entwurf nicht in einem GIB oder ASB wieder. Hier sollte dennoch die Möglichkeit gegeben sein, in Zukunft bedarfsgerecht eine Weiterentwicklung zu ermöglichen. Als Beispiel wird die Fläche eines Gewerbebetriebes an der Orbker Straße genannt. Die Stadt vertraut zukünftig in solchen Bedarfsfällen auf das in den textlichen Erläuterungen des Regionalplanentwurfes postulierte Angebot der Regionalplanungsbehörde, kooperativ abgestimmte, sachgerechte Einzelfalllösungen zu entwickeln.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1018668_007, Stadt Detmold

Inhalt

Nordring /Flugplatz

Hier lag ein Irrtum der Stadt Detmold vor. Die gräuliche Färbung der Flugplatzfläche ist im Regionalplanentwurf 2020 irrtümlich als GIB-Fläche interpretiert worden. Mit der Festlegung als Vorranggebiet "Flugplätze" ist die Stadt Detmold einverstanden.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1018668_008, Stadt Detmold

Inhalt

Nordrinq /Fläche zwischen Flugplatz, Munitionsdepot und Nordrinq Der Anregung die Fläche als GIB darzustellen wurde nicht gefolgt. Der Regionalplanentwurf 2023 weist die Fläche weiterhin als ASB aus. Da innerhalb der ASB-Flächen auch Gewerbegebiete entwickelt werden können, wird diese Ausweisung von der Stadt Detmold akzeptiert. Das westlich angrenzende bestehende Gewerbegebiet (Bebauungsplan 01-73 "Munitionsdepot") ist im vorliegenden Entwurf 2023 von der Regionalplanungsbehörde auch als ASB eingestuft und entsprechend zeichnerisch so ausgewiesen worden.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1018668 009, Stadt Detmold

Inhalt

Bereich der Ernst-Hilker Straße (Fa. [anonymisiert]

Der Anregung diese GIB-Fläche zurückzunehmen wurde gefolgt. Eine Erweiterung des GIB in Richtung der bestehenden Wohngebiete von Klüt und Herberhausen ist aus städtebaulicher Sicht und aus Immissionsschutzgründen nicht umsetzbar.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1018668 010, Stadt Detmold

Inhalt

Allgemeine Siedlungsbereiche ASB (Wohnen):

Klüt /A SB-Fläche südlich der Mittelstraße

Die Entwicklung der GIB entlang der Ernst-Hilker Straße und den Wohnbauflächen in Klüt führte zu der Anregung, auch die ASB-Fläche südlich der Mittelstraße zurückzunehmen. Es sollte weder das Industriegebiet in Richtung Wohnbebauung Klüt sich ausdehnen, noch sollte sich die Wohnbebauung nach Süden Richtung Gewerbe/Industrie entwickeln.

Dieser Anregung wurde gefolgt. Im Entwurf 2023 wird die Fläche südlich der Mittelstraße als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" (AFAB) ausgewiesen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1018668_011, Stadt Detmold

Inhalt

Klüt / A SB-Fläche im Bereich Rudolf-Harbig-Straße

Der Anregung, die ASB-Flächen im Bereich "Rudolf-Harbig-Straße" an der östlichen Grenze des Wohngebietes von Klüt klarzustellen, d.h. den ASB nördlich des Sportplatzes mit der vorhandenen Wohnbebauung enden zu lassen und im Süden bis an die Rudolf-Harbig-Straße arrondierend auszuweiten, wurde nicht gefolgt, Im Planentwurf 2023 verläuft die Grenze des ASB weiterhin mittig über das Sportgelände und die südlich angrenzenden Freiflächen an der Rudolf-Harbig-Straße. Die beantragte östliche Teilfläche bis an die Rudolf-Harbig-Straße heran wird weiterhin mit Freiraumbezogenen Festlegungen ausgewiesen ("Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich", "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung", "Grundwasser- und Gewässerschutz").

Die Anregung wird aufrechterhalten.

Es handelt sich hier um eine städtebaulich geeignete Siedlungserweiterungsfläche für den Ortsteil Klüt, der sonst über keine weiteren Entwicklungsflächen mehr verfügt. Eine moderate Arrondierung des Siedlungskörpers ist zwischen den im Norden vorhandenen

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Lippe, ID 2382) verwiesen.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen geringfügigen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Dieses bezieht die Ebene der Flächennutzungsplanung (FNP) mit ein. Maßgebend für die kommunale Bauleitplanung sind die Festlegungen im FNP.

Sportflächen (Sportplatz, Bogenschießanlage, Hundeübungsplatz), dem im Süden an der Mittelstraße gelegenen Wohnbaugrundstück und den südöstlich an der Mittelstraße anschließenden Hofstellen möglich (siehe Anlage, Karte 2). Evtl. entgegenstehende Festlegungen als Landschaftsschutzgebiet (ohne Festsetzungen) und tlw. Wasserschutzgebiet (Zone 3) werden gegenüber dem Belang einer Wohnbauentwicklung im Rahmen der Abwägung konkurrierender Raumnutzungsansprüche nicht als unüberwindbar/ unausgleichbar eingestuft. Es handelt sich bei der Fläche um eine ausgeräumte, ackerbaulich genutzte Fläche, die auch keinen Beitrag zu einem qualitativ schützenswerten Orts- und Landschaftsbild leisten kann. Im WSG Zone 3 ist bei Beachtung entsprechender wasserwirtschaftlicher Auflagen regelmäßig auch Wohnbebauung zulässig (so auch in dem 130 m. nordwestlich angrenzenden Wohngebiet Eschweiler-/Stolberger Straße). Auch aus Verfügbarkeits-/Mobilisierungsgründen (nur ein Eigentümer) und einem erschließungstechnisch günstigen Flächenzuschnitt mit der Möglichkeit, die vorhandene Rudolf-Harbig-Straße zur Erschließung zu nutzen, ist hier aus Sicht der Stadt eine realistische und zügige Umsetzungsperspektive gegeben.

1018668 012, Stadt Detmold

Inhalt

Spork-Eichholz /Fläche am westlichen Ortsrand, Bereich Kröppelqrund Der Anregung, diesen Bereich als ASB neu auszuweisen, wurde nicht gefolgt. Der Entwurf 2023 sieht hier weiterhin die Ausweisung "Landwirtschaftlicher Kernraum" und "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" vor. Die Anregung wird mit modifizierter Flächenabgrenzung aufrechterhalten.

Es handelt sich hier um eine geeignete Siedlungserweiterungsfläche für den Ortsteil Spork-Eichholz, der sonst über keine weiteren Entwicklungsflächen mehr verfügt. Die beantragte Fläche wird verkleinert und nach Nordwesten verschoben, so dass sich eine moderate Arrondierung des Siedlungskörpers zwischen der Waldfläche im Norden, dem Hohlweg im Westen und der verlängerten Brückenstraße im Süden ergibt (siehe Anlage, Karte 3). Südlich dieser neuen ASB-Fläche setzt der rechtskräftige Bebauungsplan 1210 "Frankenstraße" weitere Bauflächen und eine Erschließungsstraße im westlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung entlang der Ernst-Grote-Straße fest. Nach jahrelangen Bemühungen konnte die Stadt Detmold diese privaten Flächen erwerben und wird nun die Erschließungsanlagen herstellen und Baugrundstücke anbieten. Die modifiziert beantragte ASB-Fläche könnte diesen aufgefüllten Siedlungsbereich in städtebaulich und auch naturräumlich verträglicher Weise sinnvoll arrondieren. Nach Gesprächen mit dem Flächeneigentümer Landesverband ist hier ebenfalls eine realistische und zügige Umsetzungsperspektive gegeben.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Lippe, ID 2383) verwiesen.

Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Stadt Detmold – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – ausreichend aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht.

In diesem Zusammenhang weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die zeichnerische Festlegung des ASB an dieser Stelle im regionalplanerischen Maßstab nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze im Sinne des Ziels 2-3 LEP NRW beruht. Auf die Erläuterung zu Ziel 2-3 im LEP NRW wird an dieser Stelle verwiesen.

1018668 013, Stadt Detmold

Inhalt

Zweckgebundene ASB / Darstellung Klinikum

Der Anregung, das Klinikum Lippe in Detmold als "Einrichtungen des Gesundheitswesens" (von regionaler Bedeutung) darzustellen, wurde gefolgt, Im Planentwurf 2023 ist der Standort jetzt mit dem Symbol- Planzeichen "G" für Einrichtungen des Gesundheitswesens gekennzeichnet und in die textlichen Erläuterungen aufgenommen worden. Die Stadt Detmold begrüßt diese Ausweisung.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1018668 014. Stadt Detmold

Inhalt

Neue/geänderte Ausweisungen im Entwurf 2023:

Fläche nördlich Blomberger Straße (nördlich von GE GILDE Nord)

Diese Fläche war im Entwurf 2020 als ASB ausgewiesen. Im Entwurf 2023 ist sie nun als "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" und "landwirtschaftlicher Kernraum" ausgewiesen.

Die Stadt Detmold akzeptiert diese Ausweisung. Die Fläche liegt im Übergangsbereich zum Talraum der kleinen Werre, der weiter westlich im Regionalplan als "Bereich zum Schutz der Natur" ausgewiesen ist. Der Vorrang naturräumlicher Belange wird in diesem Siedlungsbereich akzeptiert.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1018668 015, Stadt Detmold

Inhalt

3 neue Haltepunkte an der Bahnlinie

Im Entwurf 2023 sind auf Detmolder Stadtgebiet 3 neue Haltepunkte an der Bahnlinie in Pivitsheide, Heidenoldendorf und Remmighausen ausgewiesen.

Die Stadt Detmold nimmt diese Ausweisung zur Kenntnis. Laut den textlichen Erläuterungen zum "Grundsatz V 11" sollen die Haltepunkte zur Attraktivierung und Weiterentwicklung des schienengebundenen Nahverkehrs von den Verkehrs- und Infrastrukturträgern bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dabei sollen sich die festgelegten Haltepunkte an der vorhandenen und der geplanten siedlungsräumlichen Struktur orientieren und ein Ausbau auf Grundlage der Nahverkehrspläne erfolgen. Die Stadt Detmold ist bei diesen Entwicklungen lediglich in der Standortfrage dieser Haltepunkte planerisch involviert. Die im Planentwurf ausgewiesenen Haltepunkte können nur langfristige und unverbindliche Standortoptionen sein, da sie von den Verkehrsträgern bisher nicht auf Realisierbarkeit geprüft wurden.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auch die weitere Siedlungsentwicklung in Detmold ist weder zeitlich noch stadträumlich abschließend vorhersehbar. So könnte sich beispielsweise in Heidenoldendorf bei einer neuen Baugebietsentwicklung zwischen Bahntrasse und Bielefelder Straße im Bereich "Erdbeerfeld" auch eine neue sinnvolle Standortoption für einen Bahnhaltepunkt ergeben. Diese Entwicklungen bleiben insgesamt abzuwarten und müssten im konkret eintretenden Bedarfsfall dann mit allen beteiligten Akteuren abgestimmt werden.

1018668 016, Stadt Detmold

Inhalt

Zum Abschluss möchte die Stadt Detmold gerne betonen, dass bei der Aufstellung des neuen Regionalplanes die Einbeziehung der Kommunen in den Entwicklungsprozess eine neue Qualität erreicht hat, die sicherlich dazu beitragen wird, dass die Akzeptanz der Planungen deutlich erhöht wird.

Die Stadt Detmold möchte sich daher für die gute Zusammenarbeit und das Engagement bei allen an der Planaufstellung beteiligten Stellen im Hause der Bezirksregierung bedanken.

Wie bereits am Anfang der Stellungnahme beschrieben, soll als regionalplanerischer Leitgedanke ca. fünf Jahre nach Rechtskraft bei Bedarf eine Nachsteuerung und Anpassung durch Änderungen des Regionalplans an veränderte Rahmenbedingungen (Fortschreibung) vorgenommen werden. Dieser regionalplanerische Leitgedanke führt bei der Stadt Detmold zu dem abschließenden Fazit, dass mit den o.g. Anregungen und Änderungsvorschlägen in einem neuen Regionalplan die Basis für eine weiter positive Entwicklung Detmolds geschaffen werden kann.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1018415 001, Stadt Horn-Bad Meinberg

Inhalt

Da Sie trotz meiner Erwiderungen vom 11.11.2022 zu den Ausgleichsvorschlägen im Rahmen der Erörterung nicht allen Anregungen nachgekommen sind möchte ich auf drei meiner Anregungen noch einmal zurückkommen und Sie bitten meine Argumente erneut zu prüfen:

GIB-Festlegungen im Stt. Horn und Stt. Beile Auch wenn ich die Begründung aus dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde grundsätzlich nachvollziehen kann, möchte ich trotzdem an

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

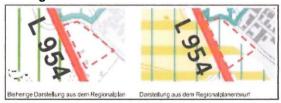
Begründung

Die als Erweiterung des GIB Horn angeregte Fläche erstreckt sich bandartig entlang der L 954 (Nordstraße) im bisherigen Freiraum westlich der Ortslage der Kernstadt Horn.

Die angeregte Erweiterungsfläche ist Teil einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung sowie eines Einzugsgebiets einer Kaltluft- Leitbahn mit überörtlicher

meiner Anregung den betreffenden Bereich zwischen Hessenring und Nordstraße als GIB zeichnerisch festzulegen, aufgrund des langen Planungshorizontes des Regionalplans bis 2040 und der damit verbundenen Befürchtung in wenigen Jahren keine Gewerbe- und Industrieflächen mehr zur Verfügung zu haben, festhalten. Aktuell verbleiben der Stadt Hom-Bad Meinberg noch ca. 12 ha.

Anhänge



Bedeutung (Ausgleichsraum). Sie ist deshalb im Regionalplanentwurf als Freiraum mit den Freiraumfunktionen "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" sowie "Regionaler Grünzug" vorgesehen. Bei diesen Festlegungen soll es bleiben. Der für den Planungszeitraum in der Stadt Horn-Bad Meinberg errechnete Wirtschaftsflächenbedarf in Höhe von 18 ha kann in den verbleibenden Flächen des Industrieparks Belle, durch Nachnutzung von aufgegebenen Betriebsflächen im Industriegebiet Horn sowie - im Hinblick auf wohnverträgliches Gewerbe - im ASB gedeckt werden. Darüber hinaus besteht für die Stadt Horn-Bad Meinberg - wie für alle Kommunen der Planungsregion - die Möglichkeit, ihre Flächenkontingente in eine interkommunale Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen auch außerhalb des Kreises Lippe einzubringen.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Dieses bezieht die Ebene der Flächennutzungsplanung (FNP) mit ein. Maßgebend für die kommunale Bauleitplanung sind die Festlegungen im FNP.

1018415_002, Stadt Horn-Bad Meinberg

Inhalt

Zum aktuellen Stand (September 2023) der Industrie- und Gewerbeflächen-Situation in Horn-Bad Meinberg:

Im Industriepark Lippe im Stt. Belle stehen im 1. Bauabschnitt von ca. 16 ha Industriefläche noch ca. 6 ha zur Verfügung. Ungefähr 8 ha sind verkauft bzw. der Verkauf wurde politisch beschlossen.2 ha sind reserviert. Der Bebauungsplan Be 10 "Der Industriepark Lippe", welcher auch die Enweiterung des Industrieparks beinhaltet, ist seit März 2022 rechtskräftig. Der 2. Bauabschnitt wird aktuell erschlossen. Im 2. Bauabschnitt wurden von ca. 27,3 ha Industriefläche bereits 19,6 ha verkauft, 1,2 ha sind reserviert, 0,8 ha sind optioniert. Auch für die noch verfügbaren 5,7 ha erhält die Stadt Horn-Bad Meinberg regelmäßig Anfragen. Aktuell finden Gespräch mit zwei Interessenten statt.

Im GIB-Gebiet östlich der Bahngleise im Stt. Horn auf dem ehemaligen Glunzgelände laufen für alle Flächen aktuell Genehmigungsverfahren für neue Nutzungen. Da die Stadt etwas andere städtebauliche Vorstellungen hat als die Eigentümer der Flächen, wird der Bebauungsplan H 2 "Energiepark" (zuvor H 30 "Industriestraße") aufgestellt. Je nachdem wie das Planverfahren ausgeht sind alle Flächen bis auf die neu angestrebten 2,2 ha Gewerbeflächen bereits genutzt, wodurch auch hier keine freien Reserven an Industrie- und Gewerbeflächen mehr zur Verfügung stehen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1018415_003, Stadt Horn-Bad Meinberg

Inhalt

Somit gibt es im Stt. Hom nur noch die Reserve nördlich des Hessenrings mit einer Größe von

3,2 ha, welche aber seit Jahrzehnten nicht für eine Entwicklung zur Verfügung steht. Dadurch ist zukünftig zu überlegen, diese Industrie- und Gewerbefläche zurück zu nehmen.

Bei einer entsprechenden zeichnerischen Festlegung im Gebiet zwischen Nordstraße und Hessenring würde sich die Stadt Horn-Bad Meinberg bereit erklären mit der konkreten Entwicklung der Flächen abzuwarten bis die restlichen verfügbaren Flächen einer Nutzung zugeführt wurden oder eine Rücknahme von nicht verfügbaren Flächen erfolgt ist. Es würde sich somit lediglich um eine langfristige Reserve handeln. Weiter begründet wird die Ermöglichung einer langfristigen Flächenreserve auch mit bisherigen Erfahrungen ansiedlungswilliger Unternehmen, welche meistens eine kurzfristig bebaubare Fläche suchen und keine aufwendigen Planverfahren abwarten können, sondern stattdessen auf andere Kommunen ausweichen. Somit ist die im Regionalplan festgesetzte GIB- oder ASB-Fläche die Grundvoraussetzung für eine weitere wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Hom-Bad Meinberg.

Zudem handelt es sich bei dem Bereich zwischen der Nordstraße und dem Hessenring im Stt. Hom um einen der wenigen Bereiche des Außenbereiches im Stadtgebiet, welcher nicht als Landschaftsschutzgebiet festgelegt ist, weshalb die Bedeutung für die Freiraumentwicklung, auch durch die vorliegende Zerschneidung durch die Nordstraße (L 954), ebenfalls in Frage zu stellen ist.

1018415 004. Stadt Horn-Bad Meinberg

Inhalt

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche - Ehemalige Walddarstellung nordöstlich des Marktkaufs an der Wilberger Straße

Da die gekennzeichnete Fläche, wie bereits in der Stellungnahme vom 11.07.2018 erläutert, nicht mehr als Wald genutzt wird/ werden soll und im Westen und Süden an weitere Gewerbe- bzw. Sondergebiete grenzt, strebt die Stadt Horn-Bad Meinberg weiterhin die Entwicklung einer Gewerbefläche in diesem Bereich an. Insofern möchte ich erneut anregen den Bereich östlich der Wilberger Straße mit in die zeichnerische Festlegung zum ASB oder GIB aufzunehmen. Anschließend könnte die Stadt Horn-Bad Meinberg eine Waldumwandlung beantragen und die erforderlichen Bauleitplanverfahren einleiten.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Regionalplanungsbehörde verweist auf den Abwägungsvorschlag zur vorangehenden ID 1018415 001.

Der Hinweis auf fehlende Flächenverfügbarkeiten betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungs- und Regelungsmöglichkeiten eines Regionalplans und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Begründung

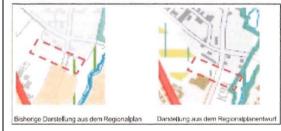
Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Stadt Horn-Bad Meinberg – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – ausreichend aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. In diesem Zusammenhang weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die zeichnerische Festlegung des ASB bzw. GIB an dieser Stelle im regionalplanerischen Maßstab nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze im Sinne des Ziels 2-3 LEP NRW beruht. Auf die Erläuterung zu Ziel 2-3 im LEP NRW wird an dieser Stelle verwiesen. Die Zuständigkeit und letztendliche Entscheidung bezüglich einer Waldumwandlung

Die Stadt Horn-Bad Meinberg ist mit dem Ausgleichsvorschlag nicht einverstanden, da die Anregung aus der Stellungnahme der Stadt Hom-Bad Meinberg ggf. missverstanden wurde. Angeregt wurde, dass die gekennzeichnete Fläche östlich der Wilberger Straße, welche nicht mehr als Wald genutzt wird/ werden soll, mit in die zeichnerische Festlegung zum ASB oder GIB aufgenommen wird, um den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Horn-Bad Meinberg dann ändern und die Fläche entsprechend einer gewerblichen Nutzung zuführen zu können. Dies ist bisher aufgrund der Verfügung der Regionalplanungsbehörde vom 07.03.2019 und der zeichnerischen Festsetzung als Waid gescheitert.

Ob durch die nun zeichnerische Festlegung des Bereiches im Entwurf des Regionalplan OWL als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich sowie als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung mit der angestrebten Entwicklung als Gewerbegebiet eine landesplanerische Anpassung möglich ist, kann von mir nicht eingeschätzt werden.

Ich befürchte jedoch, dass nun die zeichnerische Festsetzung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie als BSLE dieser Entwicklung entgehen stehen könnte. Somit wird erneut angeregt den betreffenden Bereich mit in die ASB- oder GIB-Darstellung einzubeziehen, um eine gewerbliche Entwicklung angehen zu können. Es erschließt sich mir zudem auch nicht warum genau dieser kleine Teilbereich in die BSLE Festsetzung mit einbezogen wird, da er nicht im Landschaftsschutzgebiet liegt und nicht als Biotopverbundfläche eingestuft wurde. Beide Grenzen enden westlich des betreffenden Bereiches.

Anhänge



obliegt dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW.

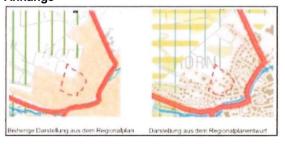
1018415 005, Stadt Horn-Bad Meinberg

Inhalt

ASB-Festlegung - Ende der Stichstraße Haselbusch Berücksichtigung Erweiterungsfläche an der Stichstraße Haselbusch; Der Entwurf des Regionalplanes stellt die Bestandsfläche als Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dar. Für den Bereich existiert der Bebauungsplan H 9.1 "Paschenburg/ Quellenweg". Der Flächennutzungsplan der Stadt Hom-Bad Meinberg stellt die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches als Wohnbaufläche dar. Die Erweiterungsfläche sollte im Regionalplan ebenfalls als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt werden oder zumindest sollte eine etwas erweiterte Abrundung des ASB vorgenommen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans H 9.1 ist im Folgenden dargestellt.

Die Begründung der Regionalplanungsbehörde, dass die zeichnerischen Festlegungen im Regionalplan im Maßstab 1:50.000 und damit auf einer grobmaßstäblichen Kartengrundlage erfolgen und sie somit nicht parzellenscharf sind sowie, dass die in der Anregung bezeichnete Flächennutzungsplandarstellung (Wohnbaufläche) wegen ihrer geringen und im regionalplanerischen Maßstab unbedeutenden Größe als an den Regionalplan angepasst angesehen wird, kann nicht nachvollzogen werden. An anderer Stelle wurde die Anpassung der zeichnerischen Festlegung und somit der Ausgleichsvorschlag damit begründet, dass die Fläche bereits im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Horn-Bad Meinberg dargestellt ist und gemäß § 13 Abs, 2 ROG Flächennutzungspläne der Kommunen bei der Aufstellung von Regionalplänen zu berücksichtigen sind. Warum hier trotz gleichen Sachverhalts keine Anpassung vorgenommen wird, irritiert, da der angeregte Änderungsbereich deutlich im Entwurf des Regionalplanes erkennbar ist. Auch mit einer etwas deutlicheren Abrundung wäre ich einverstanden.

Anhänge



Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Lippe, ID 2492) verwiesen.

1018741 001, Stadt Lage

Inhalt

1. Veränderte Berechnungsmethodik und Größe der Bedarfe an ASB und GIB Eine grundsätzliche Änderung ergibt sich aus der neuen Methodik zur Ermittlung der Flächenbedarfe allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und Gewerbe- und Industriebereich (GIB). Ziel ist es, eine bedarfsgerechte, flächensparende und nachhaltige weitere Siedlungsentwicklung für Wohnen, Arbeiten und Infrastruktur in OWL sicherzustellen. Dies erfolgt über Flächenkontingente für jede Kommune, die neben der zeichnerischen Festlegung einzuhalten sind. Es wurde eine Neuberechnung der Flächenkontingente auf der Grundlage aktueller Daten von IT NRW (Bevölkerungsvorausberechnung 2022 und Haushaltsmodellrechnung 2022) vorgenommen. Diese Neuberechnung erfolgt nun auf Grundlage des Datenbasisjahres 2021.

Im Ergebnis hat sich für die Stadt Lage daraus ein neuer Bedarf von 19 ha an ASB (im Regionalplanentwurf 2020 noch 85 ha) und 27 ha an GIB (im Regionalplanentwurf 2020 noch 28 ha) ergeben. Gleichzeitig wurde der Planungszeitraum verkürzt auf 2042 und eine Neubetrachtung der ermittelten Bedarfe nach 5 Jahren mit einer dann regelmäßigen Überprüfung seitens der Regionalplanungsbehörde eingeführt. Es soll demnach ermittelt und berücksichtigt werden, ob die Kommunen ihre Kontingente schon ausgeschöpft haben und / oder sich neue Bedarfe ergeben haben. Die Ziele S 9 und S 11 aus dem Regionalplanentwurf haben sich dementsprechend geändert. Der erheblichen Reduzierung des ASB- Bedarfs für die Stadt Lage wird das Instrument der möglichen Überschreitung der festgelegten Kontingente als Obergrenzen entgegengestellt. Sollte also das Kontingent vorzeitig ausgeschöpft werden und/oder entsteht ein zusätzlicher Bedarf an Flächen ASB oder GIB für eine Gemeinde, so kann das als Obergrenze festgelegte Kontingent überschritten werden. Bedenken gegen die vorgenannten Änderungen werden daher nicht erhoben.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1018741_002, Stadt Lage

Inhalt

2. Trennung von Kartendarstellung und Kontingenten

Wie in Punkt 1 dargelegt, sind die Flächenkontingente an ASB und GIB Bedarf deutlich verkleinert worden. Es wurden allerdings nicht parallel die Flächendarstellungen in den zeichnerischen Festlegungen zurückgenommen. Damit erhält die Stadt Lage mehr Flexibilität in der Ausgestaltung ihrer städtebaulichen Entwicklung.

Die Flächendarstellungen als zeichnerische Festlegung von den Kontingenten an ASB und GIB zu trennen wird begrüßt.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1018741 003, Stadt Lage

Inhalt

3. Aufstellung des sachlichen Teilplans Wind/Erneuerbare Energien Am 19.06.2023 hat der Regionalrat die Aufstellung des sachlichen Teilplans Wind/Erneuerbare Energien beschlossen. Anlass ist die 2. Änderung des Landesentwicklungsplans "Erneuerbare Energien" und insbesondere zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), dem mit dem Teilregionalplan Rechnung getragen wird. Dieser sachliche Teilplan Windenergie zum Regionalplan OWL wird voraussichtlich in 2024 in die Öffentlichkeitsbeteiligung kommen. Um das Verfahren des Regionalplans OWL zeitnah abschließen zu können enthält der Regionalplanentwurf einen Verweis auf die wegen der geänderten Rechtslage erforderlichen sachlichen Teilplan Windenergie und keine angepassten Inhalte.

Das Thema Windenergie trifft auf ein breites und vielschichtiges Interesse. Es wird daher angeregt, die Kommunen intensiv in den Aufstellungsprozess einzubinden.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der Regionalrat Detmold strebt gemäß des Beschlusses vom 13.03.2023 die Festlegung der Windenergiegebiete gem. WindBG im Regionalplan auf der Grundlage eines Sachlichen Teilplans an. Eine Integration der Windenergiegebiete in den aktuell in Aufstellung befindlichen Regionalplan OWL würde dessen Zeitplanung erheblich verzögern. Es ist das Ziel des Regionalrates, der Region durch diese Vorgehensweise zum schnellst möglichen Zeitpunkt Planungssicherheit zu gewährleisten. Der Regionalrat Detmold hat die Regionalplanungsbehörde am 19.06.2023 beauftragt, mit den Vorarbeiten zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans zu beginnen. Die Regionalplanungsbehörde treibt die Vorarbeiten dazu mit hoher Priorität voran, um so ein zügiges und schnelles Verfahren zu ermöglichen.

Der Regionalrat strebt den Aufstellungsbeschluss und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens für den Sachlichen Teilplan für das Jahr 2024 an.

Für die Auswahl und Abgrenzung der Windenergiebereiche ist sowohl für die Übernahme bestehender kommunaler Flächen, als auch für die Identifizierung neuer Flächen ein Kriterienset notwendig. Dies ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplan OWL, sondern Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans.

Die Regionalplanungsbehörde weißt darüber hinaus darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber im Rahmen des Gesetztes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetze), welches am 01. Februar 2023 in Kraft getreten ist, eine neue Planungssystematik zur Steuerung der Windenergie eingeführt hat. Im Rahmen dieser neuen Planungssystematik besteht für die Kommunen die Möglichkeit, ergänzend zur Ebene der Regionalplanung, Windenergiegebiete über eine kommunale Positivplanung festzulegen. Diese Festlegung erfolgt im Rahmen eines kommunalen Bauleitplanverfahrens.

1018741 004, Stadt Lage

Inhalt

4. Stellungnahme der Stadt Lage zur ersten Öffentlichkeitsbeteiligung und Ergebnis der Erörterung

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich hinsichtlich der ASB und GIB Flächen lediglich in einem Punkt Änderungen in den zeichnerischen Festlegungen gegenüber dem Stand zur Erörterung ergeben haben: Im Ortsteil Heiden im Bereich zwischen Trophagener Straße und Bentruper Straße ist die zeichnerische Festlegung (ASB) entsprechend der Anregungen der Stadt Lage erweitert worden, siehe Anlage 2 Nr. 2.

Die Bedarfe an ASB und GIB sind nun neu ermittelt und kontingentiert worden, zudem ist der Betrachtungszeitraum verkürzt worden. Für die Stadt Lage ergibt sich durch die in der zeichnerischen Festlegung dargestellten ASB- Flächen eine flexiblere Entwicklung, wann an welcher Stelle entwickelt werden soll. Durch die geplante regelmäßige Neubetrachtung der Bedarfe kann ein zukünftig erhöhter Entwicklungsbedarf über die neuen Regelungen des Ziels S 9 und S11 Planung über die heutigen Festlegungen hinaus grundsätzlich ermöglicht werden. Die Anregungen der Stadt Lage beziehen sich auch auf Rücknahmen von ASB und GIB

Darstellungen. Diesen ist die Planungsbehörde nicht gefolgt. Angesichts des nun deutlich verkleinerten Flächenkontingentes an ASB ergeben sich keine neuen vorzutragenden Argumente und Inhalte, die erneut angeregt werden sollten. Es werden keine neuen Bedenken gegen die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB-Bedarfen vorzutragen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1018741_005, Stadt Lage

Inhalt

5. Änderungen in den zeichnerischen Festlegungen im Bereich der Stadt Lage
5.1 Die Trasse der B 239n von Bad Salzuflen bis zum Anschluss an die B 239 Richtung
Detmold im Südosten von Lage ist nun als Bedarfsplanmaßnahme der
Verkehrsinfrastruktur mit räumlicher Festlegung dargestellt.
Überregionale und regional bedeutsame Straßenbaumaßnahmen werden in den
Bedarfsplänen von Bund und Land festgelegt. Hier handelt es sich um das Projekt
B239-G20-NW (B239 Lage – Herford/Bad Salzuflen (A 2)) aus dem
Bundesverkehrswegeplan 2030. Im Kapitel 5.1 "Straßenverkehr" des
Regionalpanentwurfs ist aufgeführt, dass diese verpflichtend als raumbedeutsame
Straßenplanung in die Regionalplanung aufzunehmen sind. Es gibt hier also wenig
Abwägungsspielraum auf Regionalplanungsebene.

Die neue Trassendarstellung wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1018741_006, Stadt Lage

Inhalt

5.2 Südöstlich von Müssen ist eine zusätzliche Fläche mit der Festlegung als Bereich für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) mit einer Größe von 14,8 ha zeichnerisch dargestellt, die bislang vorhandene Fläche an BSAB in direkter Nachbarschaft wurde auf 6,7 ha verkleinert.

Es handelt sich in beiden Fällen um Flächensicherungen für eine zukünftige Rohstoffvorsorge, für die jeweils noch kein Genehmigungsverfahren begonnen wurde. Im Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld von 2004 sind diese Flächen bereits enthalten.

Die geänderten BSAB- Festlegungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird insbesondere aufgrund der nahe gelegenen Wohnbebauung eine intensive Information und Abstimmung mit der Stadt Lage und den Bürgerinnen und Bürgern in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren angeregt.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1019049_001, Gemeinde Kalletal

Inhalt

die Gemeinde Kalletal begrüßt nach wie vor den Regionalplanentwurf, als Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, ebenso wie die Übernahme der Inhalte des § 1a BauGB "Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz" für eine flächensparende und bedarfsgerechte bzw. auf das notwendige Maß zu begrenzen Ausweisung von Flächen. Die Neukonzeption der Ausweisung von Siedlungsflächen wird in der Grundidee durch die Gemeinde Kalletal mitgetragen. Die Gemeinde möchte jedoch Bedenken bei den Folgenden konkreten Festsetzungen äußern.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1019049_002, Gemeinde Kalletal

Inhalt

1. Ziegelei Hohenhausen:

Auf Grund neuer Entwicklungen in der Gemeinde Kalletal bittet die Verwaltung darum, den Standort der Ziegelei westlich des Hauptortes Hohenhausen im zeichnerischen Teil (gegenwärtig als "allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich" dargestellt) als Allgemeinden Siedlungsbereich (ASB) darzustellen. Der Standort wird nicht mehr als Ziegelei genutzt. Zurzeit wird ein Bauleitplan angestrebt, der das Areal einer anderen, gewerblichen Nutzung, ermöglichen soll.

Gleichzeitig wird der südlich gelegene Teil nicht mehr als "übertägige Betriebsanlagen des Bergbaus" genutzt, sondern in eine renaturierte Ausgleichsfläche überführt.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Gemeinde Kalletal – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – ausreichend aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht.

In diesem Zusammenhang weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die zeichnerische Festlegung des ASB an dieser Stelle im regionalplanerischen Maßstab nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze im Sinne des Ziels 2-3 LEP NRW beruht. Auf die Erläuterung zu Ziel 2-3 im LEP NRW wird an dieser Stelle verwiesen.

Um Planungssicherheit zu erlangen sollte daher der ASB dieses Gelände beinhalten, um keine Brache am Ortseingang aus Richtung Lemgo kommend, befürchten zu müssen.

Die Prüfung der Vereinbarkeit konkreter Planungsabsichten mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPIG NRW.

1019049_003, Gemeinde Kalletal

Inhalt

2. Siedlungs- und Wirtschaftsflächen

Zum Thema Siedlungs- und Wirtschaftsflächen wird auf die Stellungnahme der Gemeinde Kalletal zum Entwurf 2020 des Regionalplans verwiesen. Nach wie vor ist es zusammengefasst so, dass der Gemeinde Kalletal durch den Entwurf des Regionalplans OWL 2023 faktisch keine Entwicklungsflächen zur Verfügung gestellt werden, da die angerechneten Baulücken, die aus unterschiedlichsten Gründen oftmals nicht bebaut werden können, ob nun städtebauliche, oder eigentumsrechtliche Gründe, dazu führen, dass sie als Flächenreserve genau 10 ha entsprechen, nämlich der Fläche, die im Entwurf des Regionalplans OWL zur "Entwicklung" steht. Im textlichen Teil Randnummer 398 heißt es:

"Im Vergleich zur bisher im Regionalplan üblichen Standort- und Mengensteuerung der Siedlungsentwicklung durch räumlich begrenzende zeichnerische Darstellungen bedeutet die beabsichtigte Neukonzeption keinen weitergehenden, sondern einen geringeren Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit durch regionalplanerische Festlegungen, weil bei Wahrung des Ziels der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung ein größeres Flächenangebot bei der Auswahl von alternativen Flächen für gemeindliche Entwicklungsabsichten gewährleistet wird."

Für die Gemeinde Kalletal bedeutet der Entwurf 2023 jedoch, dass eine Siedlungsentwicklung ausgeschlossen wird. Somit wird in die gemeindliche Planungshoheit massiv eingegriffen, denn die Reserveflächen sind oftmals überwiegend schwierig, oder nicht zu bebauen.

Ich möchte hierfür ein Negativbeispiel benennen. Im Ortsteil Lüdenhausen wurden in den 70er und 80er Jahren Flächen, die in den Jahrhunderten zuvor nicht bebaut wurden, nachverdichtet. Auf den ersten Blick sieht das wie eine vernünftige Maßnahme aus, in der Realität stellt sich das jedoch bei Starkregen als unlösbares Problem heraus, da diese Häuser immer eine Betroffenheit beim Abfluss des Starkregens aufweisen. Ähnlich ist es bei zwei Gebäuden in Bentorf, die in einer Baulücke entstanden sind. Dort gehen Erosionsschäden von Äckern seit Jahrhunderten bei Starkregen ab. Dennoch wurde die Fläche nachverdichtet und die Hauseigentümer

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägungen aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Lippe, ID 2498-2500) verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Zuge der jährlich wiederkehrenden Abfrage zum Siedlungsflächenmonitoring es der Kommune ermöglicht wird, nicht bebaubare Siedlungsflächenreserven in begründeten Fällen zu benennen. So lassen sich ggf. die vorhandenen "Baulückenreserven" reduzieren.

Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Gemeinde Kalletal – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – ausreichend aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht.

unwissentlich vor große Probleme gestellt. Oftmals sind das kleinräumliche Problemstellungen, für die es keine Erhebungen und kein Kartenmaterial gibt.

Es hat also in vielen Fällen einen triftigen Grund weshalb Flächen innerhalb von Ortsteilen im Kalletal nicht bebaut sind, oftmals sind dies Probleme, die nicht über die Bauordnung geprüft werden können. Um all diese Flächen zu untersuchen, braucht es für jede Fläche eine Bauvoranfrage, Baugrunduntersuchungen und Überprüfung von Starkregenschutzkarten, u.a. Diese Kosten werden nun anstatt auf den privaten Bauherrn, auf die Kommune abgewälzt, da diese nachweisen muss, dass es sich nicht um eine Flächenreserve handelt, um neue Flächenentwicklung auf unbebauten Flächen durchführen zu können. Diese Festlegung erscheint der Gemeinde Kalletal als untragbar, weil sie ein Problem schafft, dass mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand gelöst werden muss, um eine Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Und selbst wenn die Kommune nachweist, dass eine Bebauung an dieser Stelle, z.B. wg. Starkregen unmöglich ist, wäre die Fläche nach § 34 BauGB ggfs. noch bebaubar, so dass eine Bauleitplanung notwendig erscheint, um die Fläche unbebaut zu lassen.

Daher bittet die Gemeinde Kalletal um eine Beschränkung der "Reserveflächen" auf noch "nicht umgesetzten Bebauungspläne".

Andernfalls kann im Kalletal keine flächensparende noch bedarfsgerechte Siedlungsflächenentwicklung stattfinden, ohne dass die Gemeinde mit sehr hohem Aufwand den gesamten Baulückenbestand (10 ha) untersuchen und überplanen muss.

1019049 004, Gemeinde Kalletal

Inhalt

4. Gewerbegebiet Echternhagen

Die Gemeinde Kalletal bittet um eine großzügigere Flächendarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL in Hohenhausen, Gewerbegebiet Echternhagen. Auf Grund der Entwicklung und der hohen Nachfrage sollte der Standort Echterhagen in seiner GIB Darstellung erweitert werden, um den Bedarf vor Ort decken zu können.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Gemeinde Kalletal – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – ausreichend aktivierbare ASB und GIB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht.

Die Verortung der Wirtschaftsflächenkontingente erfolgt im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung vorrangig innerhalb der regionalplanerisch festgelegten GIB. Diese Bereiche sind geeignet und dazu vorgesehen, insbesondere emittierende industrielle Nutzungen aufzunehmen. Zum großen Teil werden Wirtschaftsflächen auch in regionalplanerisch festgelegten ASB untergebracht; hier sind als Vorrangnutzung u. a. Flächen für wohnverträgliches Gewerbe vorgesehen. Dabei ist es erforderlich, dass

diese Nutzungen mit angrenzenden oder benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen, insbesondere Wohnnutzungen, aber auch Gesundheitseinrichtungen oder Erholungsflächen, hinsichtlich der von ihnen ausgehenden Immissionen verträglich ausgestaltet werden. Hierzu stehen der gemeindlichen Bauleitplanung insbesondere die Instrumente der §§ 5 und 9 BauGB sowie der BauNVO zur Verfügung. Darüber hinaus können Wirtschaftsflächen in begrenztem Umfang auch außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche in gewerblichen Bauflächen oder gebieten, die auf der Grundlage der Ziele 2-3 und 2-4 des LEP NRW im Freiraum geplant werden können, untergebracht werden.

1019355_001, Stadt Lügde

Inhalt

die Stadt Lügde begrüßt, dass in der Fortschreibung einige wesentliche Punkte aus der ersten Beteiligung berücksichtigt worden sind und im aktuellen Entwurf Eingang gefunden haben. Besonders die Ausweisungen in den Bereichen des Unternehmens "Schwering und Hasse Elektrodraht GmbH" in Lügde und dem "Gewerbegebiet Rischenau" im Ortsteil Rischenau berücksichtigen angemessen die Anforderungen im Bereich der Gewerbestandortentwicklung in den betroffenen Gebieten. Da jedoch nicht allen Anregungen zugestimmt wurde und sich besonders hinsichtlich der Freiraumfunktionen mit der Rücknahme von GIB und der Festlegung von Überschwemmungsbereichen in der zweiten Beteiligung für Lügde wesentliche Änderungen ergeben haben, sind weitere Änderungen aus Sicht der Stadt Lügde dringend notwendig bzw. kann dem aktuellen Entwurf nicht vollumfänglich zugestimmt werden.

Die Stadt Lügde nimmt daher zum 2. Entwurf des Regionalplanes wie folgt Stellung:

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die Abwägungsvorschläge der nachfolgenden ID's.

1019355_002, Stadt Lügde

Inhalt

Gewerbe- und Industriestandort / GIB – Bereiche

Die in der Fortschreibung des Entwurfs erfolgte Anpassung als GIB im Bereich des Unternehmens Schwering & Hasse Elektrodraht GmbH wird ausdrücklich begrüßt

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1019355 003, Stadt Lügde

Inhalt

Für die Wirtschaftsflächen im Bereich "Kernstadt - Pyrmonter Straße" sollte aufgrund der besonderen industriellen und gewerblichen Prägung mindestens eine Ausweisung als "Gewerbe und Industriestandort mit lokaler Bedeutung" innerhalb der Erläuterungskarte 2 vorgenommen werden. Dies sollte auch vor dem Hintergrund der räumlichen Nähe zum Gewerbegebiet der Stadt Bad Pyrmont erfolgen. Die gewerblichen Flächen dienen sowohl der Erweiterung der vorhandenen Bestandsbetriebe, als auch der Neuansiedlung weiterer (insbesondere emittierender) Betriebe und sollten daher auch überregional entsprechend wahrzunehmen sein.

Außerdem bestehen aus Sicht der Stadt Lügde Flächenpotentiale in der erforderlichen Größenordnung auch unter dem Aspekt der Reaktivierung bereits versiegelter Flächen. Das dem Regionalplan zugrundeliegende Konzept, die Flächen ab einer Reservekapazität von mehr als 10 ha darzustellen, wurde u.a. durch die Überlagerung des Überschwemmungsgebietes mit Zuführung von GIB zum allgemeinen Freiraum in Lügde erst unterschritten. Die Ausweisung der Überschwemmungsbereiche mit Zuführung zum Freiraum verringern die GIB Flächenkulisse um rd. 10 ha. Dies wird deutlich als unverhältnismäßig zurückgewiesen. Hierzu wird auf die weitergehenden Ausführungen zum Punkt "Freiraum / Überschwemmungsbereiche" verwiesen.

Durch die Landesgrenze zu Niedersachen und dementsprechend auch zu der Stadt Bad Pyrmont wird die regionale Bedeutung des Gewerbegebietes verstärkt. Auch ist die Lage der Stadt Lügde im Gefüge der Standorte Bad Pyrmont, Blomberg und Schieder-Schwalenberg des Unternehmens [anonymisiert] in einem besonderen Maß geprägt, wodurch eine besondere wirtschaftliche Konstellation des Gewerbestandortes in Lügde entsteht. Diese Bedeutung sollte mindestens mit der Ausweisung als "Gewerbe- und Industriestandort mit lokaler Bedeutung" des Bereiches "Pyrmonter Straße" im Regionalplan deutlich werden. Die Lage und die Ausstrahlungskraft des Gewerbestandortes sollte in der Erläuterungskarte kenntlich gemacht werden. Dies gilt natürlich auch für die Nachbarstandorte mit Blick auf die wirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens für die Region Lippischer Südosten / Bad Pyrmont.

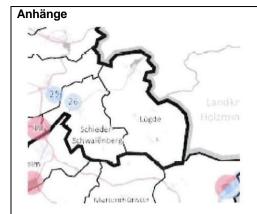
Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Lippe, ID 2539) verwiesen.



1019355_004, Stadt Lügde

Inhalt

Kur- und Erholungsorte

Die Stadt Lügde ist seit dem 20. Oktober 2022 mit allen 10 Ortsteilen durch das Land NRW als staatlich anerkannter Erholungsort prädikatisiert. Dies sollte in der Erläuterungskarte 1 1 entsprechend aktualisiert werden. Die Besonderheit der Stadt Lügde liegt darin, dass hier das gesamte Stadtgebiet als Erholungsgebiet ausgewiesen wurde.

Anhänge



Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird entsprochen.

Begründung

Die Erläuterungskarte 11 wird entsprechend aktualisiert.

1019355 005, 1011929

Inhalt

Freiraum / Überschwemmungsbereiche

Eine grundsätzlich stärkere und sensiblere Betrachtung von

Überschwemmungsbereichen durch die vergangenen Hochwasserereignisse in ganz Nordrhein-Westfalen und weiteren Teilen Deutschlands sowie den Folgen des Klimawandels kann dem Grunde nach nachvollzogen werden. Dabei sollten jedoch auch die konkrete Historie von Hochwasserereignissen und die tatsächliche Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen vor Ort für die Bewertung stärker berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere die Umsetzung und Errichtung von technischen Hochwasserschutzmaßnahmen entsprechend der wasserrechtlichen Planfeststellung des Kreises Lippe vom 20.12.1999, AZ.: 67-66 38 22-13/15 im Bereich der Kernstadt. Durch die gegenüber dem Erstentwurf neu dazugekommenen zeichnerischen Ausweisungen von Überschwemmungsbereichen im Bereich des maßgeblichen und wichtigsten Gewerbestandortes im gesamten Stadtgebiet und zusätzlich des nahezu gesamten historischen Stadtkerns von Lügde sind erhebliche

Entwicklungseinschränkungen zu befürchten. Nicht nur die Ausweisung und dessen Vorrangigkeit stellt eine erhebliche Einschränkung des Entwicklungspotentials dar, sondern auch die Rücknahme der GIB-Reserveflächen der Pyrmonter Straße mit einer Größenordnung von rd. 10 ha und damit jedmögliche realistische gewerbliche Erweiterungsmöglichkeit im Bereich der Kernstadt Lügde. Der mit dem Entwurf vorgenommene Ausgleich mit zusätzlichen GIB im Ortsteil Rischenau kann nicht die Standortqualitäten der "Pyrmonter Str." bedienen.

Aus Sicht der Stadt Lügde sollte hier die Darstellung des Erstentwurfes beibehalten werden, zumal die Flächenkulisse in wesentlichen Bereichen auch aufgrund der bereits erfolgten Hochwasserschutzmaßnahmen und vor dem Hintergrund der avisierten Neuausweisung des Überschwemmungsgebietes "Emmer" nicht nachvollziehbar ist. Im Hinblick auf die Neuausweisung des Überschwemmungsgebietes hat eine Abstimmung mit Ihrem Dezernat 54 stattgefunden, in dem auch die zeichnerischen Festlegungen in dieser Hinsicht thematisiert worden sind. Hierbei wurde deutlich, dass die im Regionalplan herangezogenen Datengrundlagen nicht nachvollziehbar sind. Die Daten sollten daher dringend nochmalig geprüft und aktualisiert werden. Zumal als Grundlage der Ausweisung als Überschwemmungsbereiche generell nicht geschützte HQ100-Flächen dienen sollten und nur in bestimmten Bereichen das HQextrem. Hier gibt es aus Sicht der Stadt Lügde zumindest keine einheitliche und nachvollziehbare methodische Grundlage und dadurch eine Ungleichbehandlung, da sonst auch andere Städte und Gemeinden deutlich größere Ausweisungen von Überschwemmungsbereichen haben müssten.

Aus Sicht der Stadt Lügde besteht grundsätzlich die Möglichkeit durch die Erweiterung

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ergänzt die Regelungen des LEP NRW im Bereich Hochwasserschutz. Sowohl nach den Bestimmungen des LEP NRW, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz ist das Hochwasserrisiko bei einem HQextrem zu berücksichtigen. Der angesprochene Bereich ist nach aktuellen Erkenntnissen von einem HQextrem betroffen und entsprechend zeichnerisch festgelegt. Diesem Hochwasserrisiko kann auf verschiedene Art und Weise Rechnung getragen werden, indem z.B. bestimmte Nutzungen, die ein erhöhtes Risiko gegenüber Überschwemmungen aufweisen oder sich negativ auf das Retentionsvolumen auswirken, nicht innerhalb der HQextrem realisiert werden. Eine weitere Möglichkeit besteht in einer hochwasserangepassten Realisierung. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gibt es zu diesem Thema umfängliche Veröffentlichungen sowie fachliche Beratung durch die zuständigen Wasserbehörden.

Mit Blick auf die von der Stadt Lügde angestrebte Überplanung des gekennzeichneten Bereiches durch die kommunale Bauleitplanung ist im Rahmen dessen zu prüfen, ob sie insbesondere mit dem Ziel 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) des LEP NRW vereinbar ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass unter den im LEP NRW vorgegebenen Rahmenbedingungen auch eine kommunale Bauleitplanung im regionalplanerischen Freiraum möglich ist.

von Hochwasserschutzeinrichtungen im nördlichen Bereich der Pyrmonter Str. für einen wirksamen Hochwasserschutz zu sorgen. Diese technische Umsetzungsmöglichkeit wurde seiner Zeit im bereits bezeichneten Planfeststellungsverfahren nachgewiesen, wurde jedoch nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Die Stadt Lügde plädiert daher ausdrücklich für die Beibehaltung der flächenmäßigen GIB-Festlegung des Erstentwurfes. Eine überlagernde Darstellung von Überschwemmungsbereichen abstellend auf die aktuelle Datengrundlage zur Neuausweisung des Überschwemmungsgebietes Emmer wird hier als adäquate Möglichkeit gesehen, auch den wasserrechtlichen Belangen ausreichend Rechnung zu tragen. Die in der Zielsetzung vorgesehene Vorrangfunktion verdeutlicht dann weitergehende fachbezogene Planungsabstimmungen.

Die Stadt Lügde ist sich ihrer hochwassergefährdeten Bereiche bewusst und arbeitet akribisch seit vielen Jahren an einer Verbesserung des Hochwasserschutzes im Sinne der Menschen und Unternehmen.

Besonders die vorhandenen Unternehmen, insbesondere die [anonymisiert] und die [anonymisisert] wären in diesen Bereichen besonders getroffen und in ihren Erweiterungsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Diese Unternehmen haben sich in den letzten Jahren bereits weiterentwickelt und werden auch in Zukunft Flächen für die Erweiterung benötigen.

Die Standortsicherung sowie Entwicklung muss weiterhin ermöglicht werden, dazu müssen Flächenreserven bereitstehen.

Aufgrund der topografischen und weiteren landschaftlichen Rahmenbedingungen ist der Bereich "Pyrmonter Straße" der einzige relevante Wirtschaftsstandort der Stadt Lügde und insbesondere des Ortsteils Lügde. Eine Reduzierung hätte dramatische Auswirkungen für die wirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit der Stadt und ist daher abzulehnen. Ein höheres Schadenspotential durch Überschwemmungen wird dem Grunde nach anerkannt. Daher könnte aus Sicht der Stadt Lügde eine Lösung in der beschriebenen Berücksichtigung bereits erfolgter Hochwasserschutzmaßnahmen liegen sowie einer überlagernden Darstellung GIB / Überschwemmungsbereich auf den aktuellen Planstand "Neufestsetzung Überschwemmungsgebiet Emmer" oder einer textlichen Einfügung für den nördlichen Bereich, die weitere

Hochwasserschutzmaßnahmen zur Grundlage für eine Entwicklung in diesem Bereich festschreibt. Für das bestehende Gewerbegebiet würde dies auch einen deutlich erhöhten Schutz bieten und hätte daher auch über die Reserveflächen hinaus eine durchaus hohe Relevanz und Wirkung. Hier müsste auch das Land Nordrhein-Westfalen ein hohes Interesse haben, sodass sich eine gemeinsame Initiative anbieten würde.